



AZ: 004-1-2021/Ho/StG/Ra  
Bearbeiterin: Margit Rafetseder  
Tel. +43 7954 3030-13  
Fax: +43 7954 3030-30

Email: [marktgemeinde@st-georgen-walde.ooe.gv.at](mailto:marktgemeinde@st-georgen-walde.ooe.gv.at)  
[www.st.georgen.at](http://www.st.georgen.at)  
[www.facebook.com/st.georgen.walde](https://www.facebook.com/st.georgen.walde)

An alle Mitglieder des  
Gemeinderats der Marktgemeinde  
4372 St. Georgen am Walde

17.06.2021

## Verständigung

Sie werden höflich zu der am **Freitag, den 25. Juni 2021 um 19:30 Uhr** im Sitzungssaal des Gemeindeamtes stattfindenden Sitzung des **Gemeinderats** eingeladen.

### Tagesordnung:

1. Prüfungsbericht des örtlichen Prüfungsausschusses vom 16.06.2021, Kenntnisnahme
2. Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung und Tarifordnung für den Kindergarten, Indexanpassung ab dem Arbeitsjahr 2021/2022
3. Kindergartenaufnahmen und Fahrtroutenvergabe 2021/2022
4. Durchführung von Covid-19 - Selbsttests unter Aufsicht der Gemeinde
5. Reinhard und Doris Lumetsberger, Henndorf 6/1, Antrag um Auflassung und Übereignung eines Teilstücks des öffentlichen Weges Grundstück Nr. 4035, KG 43006 Henndorf
6. Zustimmung zu folgenden Geschäften gemäß Punkt 5.4 des Gesellschaftsvertrags der „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde St. Georgen am Walde & Co KG“:  
Adaptierung der WLAN-Infrastruktur im Schulzentrum, Auftragsvergabe
7. Finanzierungsplan Abwasserbeseitigungsanlage BA15 Teichweg
8. Abwasserbeseitigungsanlage BA15 Teichweg, Auftragsvergabe Erd-, Baumeister- und Installationsarbeiten
9. Abwasserbeseitigungsanlage BA13 Sanierung I, Schuldschein für Landesdarlehen
10. Vermessungsurkunde Teichweg aufgrund Änderung Anschließungsstraße
11. Franz Kamleitner, Linden 100, Antrag auf Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.58 betreffend Umwidmung von Teilen der Grundstücke 529 und 528/2, KG 43011 Linden von Grünland in Wohngebiet zur Schaffung eines Bauplatzes
12. Nina Holzmann, Großerlau 18, Antrag auf Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.59 betreffend Umwidmung von Teilen der Grundstücke 3403, 4131/2 und 3940, KG 43005 St. Georgen am Walde von Grünland in Betriebsbaugelände
13. Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.57 betreffend Erweiterung der Sternchenbauwidmung Nr. 38 auf dem Grundstück Nr. 1385/3, KG 43015 St. Georgen am Walde (Franz Aistleitner, Ober St. Georgen 94/2)
14. Allfälliges

Um ein pünktliches und verlässliches Erscheinen wird gebeten. Sollten Sie an der Teilnahme verhindert sein, so werden Sie gebeten, das Gemeindeamt unter Mitteilung des Verhinderungsgrundes unverzüglich zu benachrichtigen, damit ein Ersatzmitglied einberufen werden kann.

Fraktionssitzung SPÖ: Dienstag, 22.06.2021, 19:00 Uhr  
Fraktionssitzung ÖVP: Mittwoch, 23.06.2021, 20:00 Uhr

Der Bürgermeister:

Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstätger



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter <https://www.st.georgen.at/amtssignatur>

Signatur aufgebracht von Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstätger , 17.06.2021 11:32



17.06.2021

## Kundmachung

Es wird kundgemacht, dass am **Freitag, den 25. Juni 2021 um 19:30 Uhr** im Sitzungssaal der Marktgemeinde St. Georgen am Walde eine öffentliche Sitzung des Gemeinderats stattfindet.

### Tagesordnung:

1. Prüfungsbericht des örtlichen Prüfungsausschusses vom 16.06.2021, Kenntnisnahme
2. Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung und Tarifordnung für den Kindergarten, Indexanpassung ab dem Arbeitsjahr 2021/2022
3. Kindergartenaufnahmen und Fahrtroutenvergabe 2021/2022
4. Durchführung von Covid-19 - Selbsttests unter Aufsicht der Gemeinde
5. Reinhard und Doris Lumetsberger, Henndorf 6/1, Antrag um Auflassung und Übereignung eines Teilstücks des öffentlichen Weges Grundstück Nr. 4035, KG 43006 Henndorf
6. Zustimmung zu folgenden Geschäften gemäß Punkt 5.4 des Gesellschaftsvertrags der „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde St. Georgen am Walde & Co KG“:  
Adaptierung der WLAN-Infrastruktur im Schulzentrum, Auftragsvergabe
7. Finanzierungsplan Abwasserbeseitigungsanlage BA15 Teichweg
8. Abwasserbeseitigungsanlage BA15 Teichweg, Auftragsvergabe Erd-, Baumeister- und Installationsarbeiten
9. Abwasserbeseitigungsanlage BA13 Sanierung I, Schuldschein für Landesdarlehen
10. Vermessungsurkunde Teichweg aufgrund Änderung Aufschließungsstraße
11. Franz Kamleitner, Linden 100, Antrag auf Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.58 betreffend Umwidmung von Teilen der Grundstücke 529 und 528/2, KG 43011 Linden von Grünland in Wohngebiet zur Schaffung eines Bauplatzes
12. Nina Holzmann, Großerlau 18, Antrag auf Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.59 betreffend Umwidmung von Teilen der Grundstücke 3403, 4131/2 und 3940, KG 43005 St. Georgen am Walde von Grünland in Betriebsbaugebiet
13. Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.57 betreffend Erweiterung der Sternchenbauwidmung Nr. 38 auf dem Grundstück Nr. 1385/3, KG 43015 St. Georgen am Walde (Franz Aistleitner, Ober St. Georgen 94/2)
14. Allfälliges

Der Bürgermeister:

Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter <https://www.st.georgen.at/amtssignatur>

Signatur aufgebracht von Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger , 17.06.2021 11:34

# Verhandlungsschrift 2/2021

über die öffentliche **Sitzung** des **Gemeinderates** der Marktgemeinde St. Georgen am Walde

Tag: **25.06.2021**  
Ort: **Sitzungssaal**

## Anwesende

### Mitglieder:

#### LFH:

1. Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstätger (Bürgermeister)
2. Nicht besetzt
3. Nicht besetzt
4. Nicht besetzt
5. Nicht besetzt
6. Nicht besetzt

#### ÖVP:

7. Andreas Payreder
8. Ing. Markus Gruber
9. Erich Pölzl
10. Dipl.-Ing. Johann Gruber
11. Mag. Thomas Hundegger
12. Karl Gruber
13. Paul Palmetshofer
14. Johannes Neuhauser
15. Friedrich Hochstätger
16. Engelbert Klaus

#### SPÖ:

17. Heinrich Haider
18. Josef Buchberger
19. Herbert Offenthaler
20. Manfred Buchberger
21. Paula Raffetseder
22. Martin Buchberger
23. Reinhard Ebner

#### GNGN: -

### Ersatzmitglieder:

24. Anita Hofbauer (SPÖ)

**Der Leiter des Gemeindeamtes:** Amtsleiter Gerald Steiner

**Die Schriftführerin** (§ 54 Abs. 2 OÖ.GemO.1990 idgF.): Margit Rafetseder

**Gemeindebedienstete oder sonstige Personen** (§ 66 Abs. 2 OÖ.GemO.1990 idgF.):

### Es fehlen:

entschuldigt:  
Barbara Kurzbauer (SPÖ)

unentschuldigt:  
Dietmar Brunner (GNGN)

Der Vorsitzende eröffnet um **19:30** Uhr die Sitzung und stellt fest:

- a) Die Sitzung wurde von ihm – dem Bürgermeister – einberufen.
- b) Die Verständigung an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder für diese Sitzung erfolgte zeitgerecht schriftlich per Post bzw. E-Mail am **17.06.2021** unter Bekanntgabe der Tagesordnung und die Abhaltung der Sitzung wurde durch Anschlag an die Amtstafel am gleichen Tag öffentlich kundgemacht.
- c) Die Beschlussfähigkeit ist gegeben.
- d) Die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom **04.03.2021** ist bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt und liegt noch während der Sitzung zur Einsicht auf. Es können gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden.

Der Bürgermeister begrüßt alle Anwesenden und geht in die Tagesordnung ein:



28.06.2021

## Kundmachung

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 25. Juni 2021 folgende Beschlüsse gefasst, die gemäß § 94 Abs. 6 Oö. Gemeindeordnung 1990 idgF. kundgemacht werden:

1. Der **Prüfungsbericht des örtlichen Prüfungsausschusses vom 16.06.2021** wurde mehrheitlich nicht zur Kenntnis genommen.
2. Die **Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtungsordnung** und die **Tarifordnung** für den Kindergarten mit Indexanpassung ab dem Arbeitsjahr 2021/2022 wurde einstimmig beschlossen.
3. Die **Kindergartenaufnahmen und Fahrtroutenvergabe 2021/2022** wurde einstimmig beschlossen.
4. Die Durchführung von **Covid-19-Antigen-Selbsttests unter Aufsicht der Gemeinde** während den Öffnungszeiten am Marktgemeindeamt wurde einstimmig beschlossen.
5. Die **Nicht-Auffassung des öffentlichen Weges Grundstück Nr. 4035, KG 43006 Henndorf** wurde einstimmig beschlossen.
6. Die Zustimmung zur **Auftragsvergabe** durch die „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde St. Georgen am Walde & Co KG“ für **WLAN-Infrastruktur im Schulzentrum** an die Firma Delta Netconsulting GmbH, 4600 Wels, Kalkofenstraße 21, zum Preis von € 22.916,00 exkl. 20% MWSt. wurde einstimmig beschlossen.
7. Der **Finanzierungsplan für die Abwasserbeseitigungsanlage BA15 Teichweg** in Höhe von € 400.000,00 exkl. 20 % MWSt. wurde einstimmig beschlossen.
8. Die **Auftragsvergabe für Erd-, Baumeister- und Installationsarbeiten bei der Abwasserbeseitigungsanlage BA15 Teichweg** an die Firma wds Bau GmbH, 4320 Perg, Leharstraße 6/3, zum Preis von € 339.880,28 exkl. 20% MWSt. wurde einstimmig beschlossen.
9. Ein **Schuldschein** für ein **Landesdarlehen** für die Abwasserbeseitigungsanlage BA13 Sanierung I in Höhe von € 159.600,00, mit einer Rückzahlungsdauer von 20 Jahren und einem Zinssatz von 0,1%, wurde einstimmig beschlossen.
10. Die **Vermessungsurkunde Teichweg** aufgrund der Änderung der Aufschließungsstraße wurde einstimmig beschlossen.

11. Auf Ansuchen von Franz Kamleitner, Linden 100 wurde ein **Grundsatzbeschluss** für die Einleitung des **Flächenwidmungsplanänderungsverfahrens Nr. 3.58** betreffend Umwidmung von Teilen der Grundstücke 529 und 528/2, KG 43011 Linden von Grünland in Wohngebiet zur Schaffung eines Bauplatzes einstimmig gefasst.
12. Auf Ansuchen von Nina Holzmann, Großerlau 18 wurde ein **Grundsatzbeschluss** für die Einleitung des **Flächenwidmungsplanänderungsverfahrens Nr. 3.59** betreffend Umwidmung von Teilen der Grundstücke 3403, 4131/2 und 3940, KG 43005 St. Georgen am Walde von Grünland in Betriebsbaugelände einstimmig gefasst.
13. Die **Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.57** betreffend Erweiterung der Sternchenbauwidmung Nr. 38 auf dem Grundstück Nr. 1385/3, KG 43015 St. Georgen am Walde (Franz Aistleitner, Ober St. Georgen 94/2), wurde einstimmig beschlossen.

Der Bürgermeister:

Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstätger



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter <https://www.st.georgen.at/amtssignatur>

Signatur aufgebracht von Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstätger , 28.06.2021 14:19

# 1. Prüfungsbericht des örtlichen Prüfungsausschusses vom 16.06.2021, Kenntnisnahme

**Berichtersteller:** Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstätger

- Gebarungsprüfung des örtlichen Prüfungsausschusses gemäß § 91 OÖ. GemO. 1990 idgF. am 16.06.2021 um 19:30 Uhr:  
Tagesordnung:
  1. Belegprüfung
  2. Globalbudget Feuerwehr 2020
  3. Abfallabfuhr 2020
  4. Baukosten Gemeindestraße 2020
  5. Allfälliges
  
- Prüfbericht vom 24.02.2021
  1. Belegprüfung:
    - Einstimmiger Antrag an den Gemeinderat:  
*Kenntnisnahme der Belegprüfung*
  
  2. Globalbudget Feuerwehr 2020:
    - Einstimmiger Antrag an den Gemeinderat:  
*Kenntnisnahme der Prüfung des Globalbudgets der Feuerwehr 2020*
  
  3. Abfallabfuhr 2020:
    - Einstimmiger Antrag an den Gemeinderat:  
*Kenntnisnahme der Prüfung der Abfallabfuhr 2020*
  
  4. Baukosten Gemeindestraße Teichweg:
    - Einstimmiger Antrag an den Gemeinderat:  
*Kenntnisnahme der Baukosten der Gemeindestraße Teichweg*

## Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Dipl.-Ing. Johann Gruber:  
Ich habe bei der letzten Gemeinderatssitzung eine schriftliche Anfrage zu den Baugründen Teichweg eingebracht, die von Herrn Bürgermeister auch beantwortet wurde. Wir haben darüber gesprochen, ob die Kosten für die obere Straße an die Raiffeisenbank Mühlviertler Alm weiterverrechnet wird. Dieser Punkt ist nach wie vor offen, es muss geklärt werden, wer das wirklich bezahlt.
  
- Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstätger:  
Gemäß Prüfungsausschussprotokoll sind im Jahr 2021 für die Gemeinde nur Kosten in Höhe von € 4.553,00 für Bauhofleistungen angefallen. Die Kosten für die Erd- und Baggerarbeiten der Firma Holzmann e. U., Großlerau 18, in Höhe von € 10.025,02 inkl. 20 % MWSt. wurden von der Raiffeisenbank Mühlviertler Alm bezahlt. Weiters wird der Grund für die neue Aufschließungsstraße von der Raiffeisenbank Mühlviertler Alm kostenlos ins öffentliche Gut abgetreten und die Vermessungskosten für die neue Parzellierung getragen.

**Antragsteller:** Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstätger

## Antrag:

Kenntnisnahme des Gebarungsprüfungsberichtes des Prüfungsausschusses vom 16.06.2021

## Abstimmung:

Art: Handerheben

## Ergebnis:

- Ja: Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstätger (LFH)  
Erich Pölzl (ÖVP)  
Karl Gruber (ÖVP)  
Friedrich Hochstätger (ÖVP)

- Nein:
  - Engelbert Klaus (ÖVP)
  - Josef Buchberger (SPÖ)
  - Martin Buchberger (SPÖ)
  - Anita Hofbauer (SPÖ)
  - Andreas Payreder (ÖVP)
  - Dipl.-Ing. Johann Gruber (ÖVP)
  - Mag. Thomas Hundegger (ÖVP)
  - Paul Palmetshofer (ÖVP)
  - Heinrich Haider (SPÖ)
  - Herbert Offenthaler (SPÖ)
  - Manfred Buchberger (SPÖ)
  - Paula Raffetseder (SPÖ)
  - Reinhard Ebner (SPÖ)
  - Ing. Markus Gruber (ÖVP) (Stimmenthaltung)
  - Johannes Neuhauser (ÖVP) (Stimmenthaltung)

## 2. Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung und Tarifordnung für den Kindergarten, Indexanpassung ab dem Arbeitsjahr 2021/2022

**Berichtersteller:** Kulturausschussobmann Martin Buchberger

AZ: 240-0-2021/Ho/StG

25.06.2021

### **Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung KBEO für den Kindergarten St. Georgen am Walde**

gültig ab 01.09.2021

#### **Übersicht**

1. Betrieb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung
2. Arbeitsjahr und Ferien
3. Öffnungszeiten der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung
4. Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung
5. Elternbeiträge und Beitragsfreiheit
6. Kindergartenpflicht
7. Abmeldung von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung
8. Widerruf der Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung
9. Zusammenarbeit zwischen Rechtsträger und Eltern
10. Pflichten der Eltern
11. Pflichten des Rechtsträgers
12. Sehtests im Kindergarten
13. Erziehungsberechtigung durch andere Personen (§ 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz)

#### **1. Betrieb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung**

Die Marktgemeinde St. Georgen am Walde (in der Folge als Rechtsträger bezeichnet) betreibt eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung nach den Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes LGBl. Nr. 39/2007 idF LGBl. Nr. 25/2019, mit Sitz in St. Georgen am Walde.

#### **2. Arbeitsjahr und Ferien**

- 2.1. Das Arbeitsjahr der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beginnt am 1. September und dauert bis zum 31. August des Folgejahres.
- 2.2. Die Weihnachtsferien beginnen am 24.12.2021 und enden am 06.01.2022.
- 2.3. Die Osterferien beginnen am 09.04.2022 und enden am 18.04.2022.
- 2.4. Die Pfingstferien beginnen am 04.06.2022 und enden am 06.06.2022.
- 2.5. Die Hauptferien beginnen am 28.07.2022 und enden am 04.09.2022.

Die Öffnungszeiten an schulfreien bzw. schulautonomen Tagen werden wie folgt festgelegt:  
07:00 – 12:30 Uhr

- 2.6. Die Ferienzeiten und die Öffnungszeiten an schulfreien bzw. schulautonomen Tage können vom Rechtsträger jährlich am Ende des Arbeitsjahres unter Berücksichtigung der örtlichen Bedürfnisse neu festgelegt werden.

#### **3. Öffnungszeit der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung**

- 3.1. Die Öffnungszeiten werden wie folgt festgesetzt:

##### a) Kindergartengruppen

	<b>von:</b>	<b>bis:</b>
<b>Montag</b>	07:00 Uhr	12:30 Uhr
<b>Dienstag</b>	07:00 Uhr	16:30 Uhr
<b>Mittwoch</b>	07:00 Uhr	12:30 Uhr

<b>Donnerstag</b>	07:00 Uhr	12:30 Uhr
<b>Freitag</b>	07:00 Uhr	12:30 Uhr

Für die Kindergartengruppe(n) wird eine Randzeit von 12:30 bis 13:00 Uhr festgesetzt.

Der Nachmittagsbetrieb kommt ab dem 10. Angemeldeten Kind pro Tag zustande. Die Anmeldung erfolgt für das gesamte Kindergartenjahr und kann während des Jahres nicht zurückgezogen werden.

- 3.2. Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung wird mit Mittagsbetrieb geführt.
- 3.3. An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleibt die Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung geschlossen.
- 3.4. Die Aufenthaltsdauer unterdreijähriger Kinder in der Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung soll 6 Stunden, einschließlich der Mittagsruhe höchstens 8 Stunden täglich, nicht überschreiten.
- 3.5. Die Öffnungszeiten können vom Rechtsträger jederzeit unter Berücksichtigung der örtlichen Bedürfnisse neu festgelegt werden.

#### **4. Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung**

- 4.1. Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes allgemein zugänglich. In der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung wird eine alterserweiterte Kindergarten- gruppe mit Kindern ab dem vollendeten 2. Lebensjahr geführt.
- 4.2. Für die Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist eine Anmeldung des Kindes durch die Eltern erforderlich. Die Anmeldung hat persönlich oder schriftlich, jeweils bis spätestens 31. März des Jahres für das darauf folgende Arbeitsjahr bei der Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu erfolgen. Für den Kindergarten muss die Anmeldung, außer für die kindergartenpflichtigen Kinder, für mindestens 3 Tage pro Woche erfolgen.
- 4.3. Zur Anmeldung sind gemäß § 25a Abs. 2 und § 14 Abs. 4 Oö. Kinderbildungs- und -betreu- ungsgesetz folgende Unterlagen mitzubringen:
  - a) Geburtsurkunde oder Geburtsbescheinigung des Kindes,
  - b) Meldezettel
  - c) Sozialversicherungsnummer
  - d) ärztliche Bescheinigung über den allgemeinen Gesundheitszustandes des Kindes,
  - e) Impfbescheinigung
  - f) Einkommensnachweis bei beitragspflichtiger Inanspruchnahme der Kinderbildungs- und - betreuungseinrichtung (gemäß § 3 Abs. 4 Oö. Elternbeitragsverordnung) – wird ein solcher nicht vorgelegt, ist der Höchstbeitrag zu entrichten
  - g) Bestätigung über die Berufstätigkeit, Arbeitssuche oder Ausbildung der Eltern
- 4.4. Der Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist ausgenommen für kindergartenpflichtige Kinder freiwillig.
- 4.5. Bei der Aufnahme wird sichergestellt, dass kindergartenpflichtige Kinder einen Platz erhalten, ohne dass jüngere Kinder, die bereits den Kindergarten besuchen, abgemeldet werden müssen. Die Aufnahme in den Kindergarten erfolgt bis zum auf die Vollendung des sechsten Lebensjahres folgenden Schulbeginn gemäß Schulzeitgesetz 1985.
- 4.6. Der Rechtsträger entscheidet bis zum 30.06. über die Aufnahme in die Kinderbildungs- und - betreuungseinrichtung und teilt diese den Eltern schriftlich mit.

- 4.7. Wird die Aufnahme eines kindergartenpflichtigen Kindes verweigert, hat die Landesregierung auf Verlangen der Eltern auf eine einvernehmliche Einigung zwischen den Eltern und dem Rechtsträger hinzuwirken. Kommt innerhalb eines Monats keine Einigung über die Aufnahme des kindergartenpflichtigen Kindes zustande, können die Eltern eine schriftliche Beschwerde an die Landesregierung erheben.
- 4.8. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Zahl der verfügbaren Plätze, werden jene Kinder unter 3 Jahren oder schulpflichtige Kinder bevorzugt aufgenommen, deren Eltern berufstätig, arbeitsuchend oder in Ausbildung sind oder deren familiäre oder soziale Verhältnisse eine Aufnahme erfordern.

## **5. Elternbeiträge und Beitragsfreiheit**

- 5.1. Die Eltern haben für den Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung entsprechend der Tarifordnung der Marktgemeinde St. Georgen am Walde einen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) zu leisten.
- 5.2. Mit dem monatlich zu leistenden Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung abgedeckt, außer
- a) die allenfalls verabreichte Verpflegung,
  - b) ein möglicher Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung und
  - c) angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge
  - d) allfällige Beiträge für eine Unfallversicherung des Kindes.
- 5.3. Der Besuch einer Krabbelstube und einer alterserweiterten Kindergartengruppe sowie einer alterserweiterten heilpädagogischen Kindergartengruppe ab dem vollendeten 30. Lebensmonat, einer Kindergartengruppe, einer Integrationsgruppe im Kindergarten und einer heilpädagogischen Kindergartengruppe bis zum Schuleintritt ist für Kinder mit Hauptwohnsitz in Oberösterreich nach Maßgabe des § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz bis 13:00 beitragsfrei.

## **6. Kindergartenpflicht**

- 6.1. Zum Besuch des Kindergartens sind jene Kinder verpflichtet, die bis zum 31. August des jeweiligen Jahres das 5. Lebensjahr vollendet haben.
- 6.2. Kinder, die die Volksschule vorzeitig besuchen sind von der allgemeinen Kindergartenpflicht ausgenommen.
- 6.3. Die Kindergartenpflicht dauert bis zum 31. August nach Vollendung des sechsten Lebensjahres. Keine Kindergartenpflicht besteht an Tagen, die gemäß Oö. Schulzeitgesetz 1976 schulfrei sind. Die allgemeine Kindergartenpflicht ist an fünf Werktagen und im Ausmaß von 20 Stunden pro Woche grundsätzlich an Vormittagen zu erfüllen.
- 6.4. Die Unterschreitung der Mindestanwesenheit ist nur bei gerechtfertigter Verhinderung des Kindes zulässig. Die Eltern haben die Kindergartenleitung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Eine gerechtfertigte Verhinderung liegt z.B. vor, bei:
- a) Erkrankung des Kindes oder eines Elternteils,
  - b) außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie),
  - c) oder urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen, an denen Kindergartenpflicht besteht.

## **7. Abmeldung von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung**

- 7.1. Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist nur zum Ersten eines jeden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Abmeldefrist möglich und hat bei der Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu erfolgen.

7.2. Bei Abmeldung eines kindergartenpflichtigen Kindes ist dem Rechtsträger bekannt zu geben, in welcher Einrichtung das Kind zukünftig seine Kindergartenpflicht erfüllen wird.

## **8. Widerruf der Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung**

8.1. Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn  
a) ein Elternteil eine ihm obliegende Verpflichtung (siehe Punkt 10) trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllt oder  
b) nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird

8.2. Liegt kein Fall von Kindergartenpflicht vor, kann ein Widerruf der Aufnahme auch erfolgen, wenn kein regelmäßiger Besuch der Einrichtung im Sinne der Anmeldung erfolgt.

8.3. Jeder Elternteil kann vom Rechtsträger eine schriftliche Begründung für den Widerruf der Aufnahme verlangen. Diese ist vom Rechtsträger der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

## **9. Zusammenarbeit zwischen Rechtsträger und Eltern.**

9.1. Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern sicher und achten die erzieherischen Entscheidungen der Eltern unter Bedachtnahme auf das Kindeswohl.

9.2. Jeder Elternteil hat das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen seine Vorstellungen einzubringen.  
Zu diesem Zweck führt der Rechtsträger spätestens bei der Anmeldung eine schriftliche Bedarfserhebung durch.

9.3. Die Eltern haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung für diese Gruppe binnen 14 Tagen zu verlangen.

9.4. Die Wahl einer Elternvertretung oder die Gründung eines Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern gegenüber dem Rechtsträger ist anzustreben.

## **10. Pflichten der Eltern des Kindes**

10.1. Die Eltern haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammenzuarbeiten.

10.2. Die Eltern haben die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Die Entschuldigung hat schriftlich zu erfolgen.

10.3. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die Kinder die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen und die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden.

10.4. Gemäß § 3 Abs. 4a Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz ist Kindern bis zum Schuleintritt das Tragen weltanschaulich oder religiös geprägter Kleidung, die mit der Verhüllung des Hauptes verbunden ist, verboten. Die Eltern haben dafür Sorge zu tragen, dass diese Bekleidungs Vorschriften eingehalten werden. Der Rechtsträger meldet der Bezirksverwaltungsbehörde und der Aufsichtsbehörde jene Kinder, die trotz eines schriftlichen Hinweises auf die Notwendigkeit der Einhaltung der Bekleidungs Vorschriften diese nicht einhalten.

- 10.5. Die Kinder sollen in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung am Vormittag spätestens bis 08:30 Uhr anwesend sein und frühestens ab 11:30 Uhr abgeholt werden. Kindergartenpflichtige Kinder sollen zur Erfüllung des Bildungsauftrages spätestens bis 08:00 Uhr im Kindergarten anwesend sein und frühestens ab 12:00 Uhr vom Kindergarten abgeholt werden. Der Rechtsträger meldet jene kindergartenpflichtigen Kinder der Bezirksverwaltungsbehörde, die ohne gerechtfertigten Verhinderungsgrund die Mindestanwesenheit gemäß Punkt 6.3. (§ 3a Abs. 3 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz) unterschreiten.
- 10.6. Die Eltern haben die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung unverzüglich von erkannten Infektionskrankheiten oder Läusebefall des Kindes oder der mit ihm im selben Haushalt lebenden Personen zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer bzw. Übertragung auf andere Kinder und des Personals der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung nicht mehr besteht. Bevor das Kind die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist. Die relevanten Gesundheitsdaten werden nicht an Dritte weitergegeben und dienen nur dem Zweck der Verhinderung der Ausbreitung von Infektionen.
- 10.7. In der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung können den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden.
- 10.8. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass ein Kind, das nicht kindergartenpflichtig ist, die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung regelmäßig besucht. Ist ein Kind voraussichtlich länger als drei Tage verhindert die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu besuchen, so haben die Eltern die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung unter Angabe des Grundes davon unverzüglich zu benachrichtigen und im Krankheitsfall auf Verlangen eine Bescheinigung des behandelnden Arztes oder Facharztes vorzulegen.
- 10.9. Die Eltern erklären hiermit, dass ihr Kind insgesamt mindestens fünf Wochen pro Arbeitsjahr, davon mindestens zwei Wochen durchgehend, Ferien außerhalb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung verbringt.
- 10.10. Die noch nicht schulpflichtigen Kinder sind von den Eltern oder deren Beauftragten, sofern diese zur Übernahme der Aufsicht geeignet sind, in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu bringen und von diesen wieder abzuholen. Dem Personal der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung. Die Aufsichtspflicht in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beginnt bei noch nicht schulpflichtigen Kindern mit der Übernahme des Kindes; bei Schulkindern mit dem Einlass in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung. Sie endet bei noch nicht schulpflichtigen Kindern mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Eltern oder deren Beauftragten übergeben werden, bei Schulkindern mit dem Verlassen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung.
- 10.11. Im Falle der Übergabe oder der Abholung durch einen Beauftragten der Eltern ist vorweg eine schriftliche Bestätigung über diese Beauftragung vorzulegen.
- 10.12. Eltern, deren Kinder mit dem von der Gemeinde organisierten Bustransport befördert werden, sind verpflichtet, ihr Kind rechtzeitig zur Halte(Sammel)stelle zu begleiten bzw. durch eine zur Übernahme der Aufsicht geeignete Person begleiten zu lassen und von der Halte(Sammel)stelle zum vereinbarten Zeitpunkt wieder rechtzeitig abzuholen bzw. von einer zur Übernahme der Aufsicht geeigneten Person abholen zu lassen. Der Rechtsträger kann beim Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Gesellschaft, Soziales und Gesundheit, um eine Förderung des Bustransportes ansuchen. Zu diesem Zweck ist der Rechtsträger gemäß Art 6 Abs. 1 lit f Datenschutzgrundverordnung (Datenverarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen erforderlich) berechtigt, Name, Adresse und Geburtsdaten der beförderten Kinder an die Direktion Gesellschaft, Soziales und Gesundheit zu übermitteln.

- 10.13. Eltern haben dem Rechtsträger die Verlegung des Hauptwohnsitzes des Kindes in eine andere Gemeinde während des Kindergartenjahres unverzüglich, spätestens aber bis zum Ende des Monats, in dem die Verlegung vorgenommen wird, anzuzeigen.
- 10.14. Im Falle der Verlegung des Hauptwohnsitzes haben sich die Eltern nachweislich um einen Kindergartenplatz in der jeweiligen Hauptwohnsitzgemeinde zu bemühen.

## **11. Pflichten des Rechtsträgers**

- 11.1. Der Rechtsträger hat gemäß § 14 Abs. 4 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz sicher zu stellen, dass die Kinder einmal jährlich ärztlich untersucht werden.  
Es werden Bestätigungen über amts-, haus- oder kinderärztliche Untersuchungen sowie ärztliche Bestätigungen über die Durchführung der Mutter-Kind-Pass-Untersuchung vom 2. bis zum 5. Geburtstag als ausreichender Nachweis anerkannt.
- 11.2. Der Rechtsträger hat weiters sicherzustellen, dass den Kindern während des Besuchs der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ärztliche Hilfe geleistet werden kann.

## **12. Sehtest im Kindergarten**

Im letzten Kindergartenjahr kann mit Einverständnis eines Elternteils im Auftrag der Oö. Landesregierung ein Sehtest durch eine Optikerin bzw. einen Optiker durchgeführt werden. Der Test ist genormt und umfasst eine Untersuchung der Sehschärfe, der Augenstellung und des räumlichen Sehvermögens.

Der Sehtest ersetzt keine augenfachärztliche Untersuchung. Wenn sich bei einem Kind der Verdacht auf einen Sehfehler ergibt, erhalten die Eltern eine schriftliche Benachrichtigung mit der Empfehlung einer augenfachärztlichen Untersuchung. Es wird darauf hingewiesen, dass die personenbezogenen Daten ausschließlich zur Erhebung des Sehstatus und für die Benachrichtigung der Eltern zu einem weiteren Behandlungsbedarf dienen. Dritte, einschließlich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, erhalten keinen Einblick in die erhobenen Daten. Die relevanten datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden von allen beteiligten Organisationen und Personen eingehalten.

## **13. Erziehungsberechtigung durch andere Personen (§ 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz)**

Sind andere Personen als die Eltern des Kindes erziehungsberechtigt, so sind die Bestimmungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung sinngemäß auf diese Personen anzuwenden.

## ERKLÄRUNG

Ich nehme die vorliegende Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung hiermit zur Kenntnis und bestätige den Erhalt einer Ausfertigung. Ich bestätige, dass mir das Sorgerecht allein zusteht bzw. dass das Einvernehmen mit der oder dem anderen Obsorgeberechtigten besteht.

### EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG

Die Eltern des Kindes ..... geb.  
..... sind einverstanden, dass (bitte einzeln ankreuzen)

- einmal im Laufe des gesamten Kindergartenbesuches logopädische Reihenuntersuchungen durchgeführt werden und allenfalls Expertinnen und Experten beigezogen werden. Die Eltern sind damit einverstanden, dass sich die gruppenführende Pädagogin bzw. der gruppenführende Pädagoge mit der Logopädin bzw. dem Logopäden über das Ergebnis der Untersuchung austauscht und Kontaktdaten der Eltern an die jeweilige Logopädin bzw. den Logopäden weitergibt;
- im letzten Kindergartenjahr das Kind einmalig an einem Sehtest durch eine Optikerin bzw. einen Optiker teilnimmt und die Ergebnisse des Testes sowie der Name des Kindes zur Erstellung einer Elterninformation für das jeweilige Kind durch den Optiker bzw. die Optikerin verarbeitet werden. Personenbezogene Daten werden dabei weder gespeichert noch weitergegeben und unmittelbar nach Durchführung des Testes gelöscht. Vom Ergebnis des Tests erfahren ausschließlich die Erziehungsberechtigten
- für Kinder mit Beeinträchtigung die Fachberatung für Integration beigezogen wird und Integrationsmaßnahmen für ihr Kind in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung durchgeführt werden. Die Eltern sind mit der Weitergabe aller für die Integration relevanten Unterlagen und Informationen an die Fachberatung für Integration einverstanden.

#### Für heilpädagogische Gruppen:

- *die Fachberatung für Integration beigezogen wird. Die Eltern sind mit der Weitergabe aller relevanten Unterlagen und Informationen an die Fachberatung für Integration einverstanden.*

St. Georgen am Walde, 25.06.2021

Der Bürgermeister:

Eltern/Erziehungsberechtigte:

Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

.....

- Schreiben von der Bildungsdirektion Oberösterreich GZ: BD-2019-400448/9 vom 05.03.2021 betreffend Information zur Indexanpassung ab dem Arbeitsjahr 2021/2022

**Tarifordnung für die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung  
Kindergarten St. Georgen am Walde  
(entsprechend § 15 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018)**

**Präambel**

Der Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist für Kinder

- vor dem vollendeten 30. Lebensmonat,
- nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif),
- ab dem Schuleintritt,
- die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen, beitragspflichtig.

**§ 1**

**Bewertung des Einkommens**

- (1) Der von den Eltern für Leistungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu erbringende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat. Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern im Sinn des § 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente) zusammen.
- (2) Für die Berechnungen des Bruttoeinkommens gemäß § 2 Abs. 3 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 sind die Einkünfte eines Jahres (z. B. bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit durch einen Jahreslohnzettel) nachzuweisen.
- (3) Die gemäß § 2 der zitierten Verordnung ermittelte Berechnungsgrundlage bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages für das jeweilige Arbeitsjahr. Veränderungen der Einkommenssituation während des Arbeitsjahres sind dem Rechtsträger unverzüglich bekannt zu geben und finden jeweils im darauf folgenden Monat Berücksichtigung.
- (4) Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht bis zum 10.09. nach, ist der Höchstbeitrag zu leisten.

**§ 2**

**Elternbeitrag**

- (1) Eltern oder Erziehungsberechtigte haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für ihr Kind
  - vor dem vollendeten 30. Lebensmonat bzw.
  - ab dem Schuleintritt bzw.
  - nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif),
  - das über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügt, zu leisten.
- (2) Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung abgedeckt, ausgenommen
  - eine allenfalls verabreichte Verpflegung,
  - ein möglicher Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung und
  - angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge gemäß § 13 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018
  - allfällige Beiträge für eine Unfallversicherung des Kindes.
- (3) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch im Ausmaß von 20 Stunden gemäß § 3a Abs. 1 und 4 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz wird kein Elternbeitrag eingehoben.
- (4) Der Elternbeitrag wird für 11 geöffnete Monate berechnet und versteht sich inklusive Umsatzsteuer.

- (5) Der Elternbeitrag wird mittels Bankeinzug 11 mal pro Jahr eingehoben.
- (6) Ist ein Kind mehr als 2 Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung verhindert, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat zur Hälfte ermäßigt nachgesehen.

### **§ 3 Mindestbeitrag**

- (1) Der monatliche Mindestbeitrag beträgt:
  1. für Kinder unter drei Jahren € 52,00,
  2. für Kinder über drei Jahren € 45,00 und
  3. für den Nachmittagstarif € 45,00, der sich bei Inanspruchnahme des Drei-Tages-Tarifs auf 70 % und bei Inanspruchnahme des Zwei-Tages-Tarifs auf 50 % des Mindestbeitrags reduziert.
- (2) Auf Antrag kann der Mindestbeitrag gemäß Abs. 1 Z 1 und 2 aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen und der Mindestbeitrag gemäß Abs. 1 Z 3 aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen sowie unter Bedachtnahme auf die Öffnungszeiten nach 13.00 Uhr ermäßigt oder zur Gänze nachgesehen werden. Dabei ist auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Eltern Bedacht zu nehmen.

### **§ 4 Höchstbeitrag**

- (1) Der monatliche Höchstbeitrag, der maximal kostendeckend sein darf, beträgt
  1. für Kinder unter drei Jahren für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden € 189,00, für darüber hinausgehende Inanspruchnahme € 250,00
  2. für Kinder über drei Jahren für die Betreuungszeit von maximal 25 Wochenstunden € 117,00, für darüber hinausgehende Inanspruchnahme € 154,00
  3. für Kinder nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif) € 116,00.

### **§ 5 Geschwisterabschlag**

Besuchen mehrere Kinder einer Familie beitragspflichtig eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, ist für das zweite Kind ein Abschlag von 50 % und für jedes weitere Kind in einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ein Abschlag von 100 % festgesetzt. Ein Geschwisterabschlag steht auch zu, wenn die Geschwisterkinder unterschiedliche Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen bzw. Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen unterschiedlicher Rechtsträger besuchen.

### **§ 6 Berechnung des Elternbeitrages für Kinder unter 3 Jahren**

- (1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder bis zur Vollendung des 30. Lebensmonats und für Kinder unter 3 Jahren, die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen,
  1. 3,6 % für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden, oder
  2. 4,8 % für darüber hinausgehende Inanspruchnahme,
- (2) Für den Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen wird ein Tarif
  - für drei Tage festgesetzt, der 70 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt und
  - für zwei Tage festgesetzt, der 50 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.
- (3) Der Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder nach Vollendung des 30. Lebensmonats bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres 3 % für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif).
- (4) Für den Nachmittagsbesuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen wird ein Tarif
  - für drei Tage festgesetzt, der 70 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt, und

- für zwei Tage festgesetzt, der 50 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.

## **§ 7**

### **Berechnung des Elternbeitrages für Kinder über 3 Jahren bis zum Schuleintritt**

- (1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder über 3 Jahren, die keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich haben
  1. 3 % für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden, oder
  2. 4 % für darüber hinausgehende Inanspruchnahme,
- (2) Der monatliche Elternbeitrag beträgt für Kinder über 3 Jahren bis zum Schuleintritt 3 % von der Berechnungsgrundlage für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif).
- (3) Für den Nachmittagsbesuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen wird ein Tarif
  - für drei Tage festgesetzt, der 70 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt, und
  - für zwei Tage festgesetzt, der 50 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.

## **§ 8**

### **Berechnung des Elternbeitrages für Schulkinder**

- (1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Schulkinder,
  1. 3 % für die Betreuungszeit von maximal 25 Wochenstunden, oder
  2. 4 % für darüber hinausgehende Inanspruchnahme,
- (2) Für den Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen pro Woche wird ein Tarif
  - für drei Tage festgesetzt, der 70 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt und
  - für zwei Tage festgesetzt, der 50 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.

## **§ 9**

### **Angemessener Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigem Besuch**

- (1) Erfolgt ein beitragsfreier Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung gemäß § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz ohne Rechtfertigungsgrund nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung, wird ein Kostenbeitrag einschließlich eines allfälligen Nachmittagstarifs in der Höhe von € 189,00 für Kinder unter 3 Jahren bzw. € 117,00 über 3 Jahren eingehoben.
- (2) Der Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist jedenfalls dann nicht regelmäßig, wenn die vereinbarte monatliche Besuchszeit um mehr als 20 % unterschritten wird. Ein Rechtfertigungsgrund für eine Unterschreitung der monatlichen Besuchszeit liegt jedenfalls vor bei
  1. Erkrankung des Kindes oder der Eltern,
  2. außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie) oder
  3. urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen pro Arbeitsjahr
- (3) Die Eltern haben die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen.
- (4) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch gemäß § 3a Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz darf kein Kostenbeitrag eingehoben werden.

## **§ 10**

### **Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge**

- (1) Für Werkarbeiten werden Materialbeiträge (Werkbeiträge) in der Höhe von € 95,00 pro Arbeitsjahr zweimal jährlich je zur Hälfte am 15.11. und 15.05. eingehoben.
- (2) Für den Besuch von Veranstaltungen werden angemessene Veranstaltungsbeiträge frühestens 14 Tage vor der geplanten Veranstaltung eingehoben, wenn das Kind zum Besuch der Veranstaltung angemeldet ist.
- (3) Der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge kann in der Zeit von 01.06. bis 30.06. von den Eltern im Gemeindeamt eingesehen werden.

## § 11 Indexanpassung

Der Mindestbeitrag nach § 3, der Höchstbeitrag gemäß § 4 und der Materialbeitrag gemäß § 10 sind indexgesichert. Die Indexanpassung gemäß § 7 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres, erstmals zu Beginn des Arbeitsjahres 2019/2020.

## § 12 Sonstige Beiträge

(1) Für die Mittagsverpflegung wird ein Kostenbeitrag in Höhe von € 3,00 pro Essensportion verrechnet.

## § 11 Inkrafttreten

Diese Tarifordnung tritt mit 01.09.2021 in Kraft.

Der Bürgermeister

Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstätger

- Einstimmiger Antrag des Kulturausschusses vom 09.06.2021:
  - *Kinderbildungs- und betreuungseinrichtungsordnung ab 01.09.2021*
  - *Tarifordnung für den Kindergarten St. Georgen am Walde für das Kindergartenjahr 2021/2022*
  - *Elternbeitrag gemäß Oö. Kinderbetreuungsgesetz und Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 ab 01.09.2021*  
*Ist der Elternbeitrag in Höhe von 3% vom Bruttogehalt niedriger als der gesetzliche Mindestbeitrag, dann wird die Differenz von der Marktgemeinde St. Georgen am Walde getragen.*  
*Bei eintägiger Nachmittagsbetreuung wird die Hälfte des 2-Tages-Tarifes von der Marktgemeinde St. Georgen am Walde getragen.*

### Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Keine Wortmeldungen

**Antragsteller:** Kulturausschussobmann Martin Buchberger

### **Antrag:**

- Kinderbildungs- und betreuungseinrichtungsordnung ab 01.09.2021
- Tarifordnung für den Kindergarten St. Georgen am Walde für das Kindergartenjahr 2021/2022
- Elternbeitrag gemäß Oö. Kinderbetreuungsgesetz und Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 ab 01.09.2021  
Ist der Elternbeitrag in Höhe von 3% vom Bruttogehalt niedriger als der gesetzliche Mindestbeitrag, dann wird die Differenz von der Marktgemeinde St. Georgen am Walde getragen.  
Bei eintägiger Nachmittagsbetreuung wird die Hälfte des 2-Tages-Tarifes von der Marktgemeinde St. Georgen am Walde getragen.

### **Abstimmung:**

**Art:** Handerheben

### **Ergebnis:**

- Ja: Einstimmig

### 3. Kindergartenaufnahmen und Fahrtroutenvergabe 2021/2022

**Berichterstatter:** Kulturausschussobmann Martin Buchberger

- 60 Kindergartenkinder davon 39 Buskinder
- 3 Kindergartengruppen
  - 1 Kindergartengruppe : 23 Kinder)
  - 1 Alterserweiterte KG-Gruppe: 17 Kinder (5 U3-Kinder)
  - 1 Kindergartengruppe: 22 Kinder
- Nachmittagsbetrieb:
  - Dienstag: bis 16:30 Uhr: 16 Kinder, KGP Petra Hillinger
- Besprechung mit Busunternehmen am 25.05.2021 um 08:00 Uhr im Gemeindeamt: Einvernehmlicher Vergabevorschlag

Nr.	Fam.Name	Vorname	Adresse	Transport
1	Doppel	Jonas	Ottenschlag 18	Spiegel1
2	Haider	Mia	Ottenschlag 76	Spiegel1
3	Goldnagl	Finn	Kronberg 10	Spiegel1
4	Kamleitner	Sven	Kronberg 4	Spiegel1
5	Moser	Jonathan	Ottenschlag 59	Spiegel1
6	Mühlbachler	Jana	Ottenschlag 74	Spiegel1
7	Sickingner	Johannes	Kronberg 7	Spiegel1
8	Guttmann	Lara	Ottenschlag 56	Spiegel2 – ab 01/2022
9	Huber	Simon	Ebenedt 12	Spiegel2
10	Buchberger	Tobias	Ottenschlag 35	Spiegel2
11	Heiligenbrunner	Leon	Ebenedt 5	Spiegel2
12	Vogelhofer	Lea	Ebenedt 40	Spiegel2
13	Schachenhofer	Marvin	Ober St. Georgen 48	Spiegel3
14	Steinkellner	Tobias	Ober St. Georgen 39	Spiegel3
15	Pöckl	Johanna Scarlett	Haruckstein 26	Spiegel3
16	Pöckl	Jakob	Haruckstein 26	Spiegel3
17	Temper	Sarah	Ober St. Georgen 73	Spiegel3
18	Lumetsberger	Emma	Birkenbichl 5/2	Spiegel3
19	Sponseiler	Melanie-Simone	Haruckstein 25	Spiegel3
20	Froschauer	Anton Klaus	Linden 150	Schuhbauer
21	Honeder	Marlene	Linden 57	Schuhbauer
22	Temper	Dominik	Linden 21	Schuhbauer
23	Rumetshofer	Sabrina	Linden 120	Schuhbauer
24	Hochreiter	Sophie	Ober St. Georgen 107	Schuhbauer
25	Palmetshofer	Jasmin	Ober St. Georgen 126	Schuhbauer
26	Köck	Severin	Haruckstein 12	Fichtinger1
27	Leonhartsberger	Emily	Linden 101/2	Fichtinger1
28	Sponseiler	Anna	Linden 91	Fichtinger1
29	Wagner	Sophia	Linden 11	Fichtinger1
30	Großsteiner	Angelina	Haruckstein 5a	Fichtinger1
31	Wenko	Elias	Linden 81/2	Fichtinger1 – ab 01/2022
32	Baireder	Marlies	Unter St. Georgen 18	Fichtinger2
33	Fichtinger	Jakob	Großlerlau 22	Fichtinger2
34	Huber-Deleja	Sophia	Henndorf 1	Fichtinger2
35	Kleinbruckner	David	Unter St. Georgen 29	Fichtinger2

36	Klammer	Nadine	Unter St. Georgen 15	Fichtinger2
37	Achleitner	Stefanie	Henndorf 10	Fichtinger2
38	Hörtenhuber	Viola	Ober St. Georgen 61	Fichtinger2
39	Paireder	David	Ober St. Georgen 21	Fichtinger2

- Einstimmiger Antrag des Kulturausschusses vom 09.06.2021:  
*Kindergartenaufnahmen 2021/2022 und Fahrtroutenvergabe an folgende Personentransport-  
unternehmen:*
  - Gregor Fichtinger, 4372 St. Georgen am Walde, Haruckstein 33
  - Bruno Schuhbauer, 4372 St. Georgen am Walde, Lindnerstraße 3
  - Georg Spiegl, 4372 St. Georgen am Walde, Henndorf 39

**Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:**

- Keine Wortmeldungen

**Antragsteller:** Kulturausschussobmann Martin Buchberger

**Antrag:**

Kindergartenaufnahmen 2021/2022 und Fahrtroutenvergabe an folgende Personentransport-  
unternehmen:

- Gregor Fichtinger, 4372 St. Georgen am Walde, Haruckstein 33
- Bruno Schuhbauer, 4372 St. Georgen am Walde, Lindnerstraße 3
- Georg Spiegl, 4372 St. Georgen am Walde, Henndorf 39

**Abstimmung:**

**Art:** Handerheben

**Ergebnis:**

- Ja: Einstimmig

#### 4. Durchführung von Selbsttests unter Aufsicht der Gemeinde

**Berichterstatter:** Kulturausschussobmann Martin Buchberger

- Schreiben vom Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales, AZ: IKD-2020-692278/221-Bc vom 03.05.2021 betreffend Selbsttesten unter Aufsicht über Gemeinden - Information und Erhebung

*Sehr geehrte Damen und Herren!*

*Entsprechend den bis dato bekannten Öffnungsplänen der Bundesregierung werden spätestens ab 19. Mai 2021 viele Aktivitäten für die Bürgerinnen und Bürger nur unter der Voraussetzung möglich sein, dass sie einen negativen Antigentest nachweisen können, der nicht älter als 24 Stunden (als Selbsttest mit digitaler Lösung) oder 48 Stunden (in der Teststraße oder unter Aufsicht selbst abgenommen) sein darf.*

*Der Bedarf an Testmöglichkeiten wird dadurch neuerlich steigen. Das Land Oberösterreich arbeitet seit längerem an verschiedenen Möglichkeiten, die nötigen Kapazitäten anbieten zu können und nutzt auch jede Möglichkeit der nochmaligen Steigerung der Effizienz an den über 100 Teststationen des Landes. Auch das Selbsttesten wird digital umgesetzt werden. Wir gehen allerdings davon aus, dass diese Möglichkeit von Menschen, die technisch nicht so geübt sind, davon nicht oder nur wenig Gebrauch machen werden. Daher müssen jedenfalls Alternativen angeboten werden.*

*Eine vor allem wohnortnahe Alternative für den Erhalt eines Antigentests ist die neue Variante des „Selbsttestens unter Aufsicht“. Diese Variante ist bereits in Gemeinden in der Steiermark und Vorarlberg in Einsatz und wird in Oberösterreich seit beinahe 2 Wochen in Traunkirchen pilotmäßig mit Erfolg getestet. Dabei wird die entsprechende Ausrüstung (Testkits, Schutzausrüstung...) an die Gemeinde ausgeliefert. Die testwilligen Bürgerinnen und Bürger werden bei der Teststation der Gemeinde in das bereits bekannte System der Fa. World Direct, das vom Bund zur Verfügung gestellt wird, eingemeldet.*

*Die Durchführung der Selbsttests erfolgt im Beisein einer/eines Gemeindebediensteten, die/der die Durchführung der Testung beaufsichtigt, die Befundung übernimmt und anschließend die Dateneingabe durchführt. Die Verständigung der Getesteten erfolgt automatisiert durch SMS und/oder E-Mail.*

*Das „Selbsttesten unter Aufsicht“ sollte grundsätzlich durch eigene Bedienstete abgewickelt werden. Diesbezüglich gelten die Informationen aus dem Schreiben „Oberösterreich testet“ vom 9. Dezember 2020, IKD-2017-263842/340, sinngemäß. Sollte dies nicht möglich sein, wird auf die Aufnahmemöglichkeit der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters für 3 Monate sowie auf den Einsatz von Feriapraktikantinnen oder-praktikanten oder Praktikantinnen und Praktikanten gemäß der Oö. Kommunale Joboffensive-Verordnung hingewiesen.*

*Die Abrechnung der Kosten – insbesondere die Überstunden bzw. Mehrdienstleistungen der Gemeindebediensteten – erfolgt über das COVID-19-Zweckzuschussgesetz. Es werden die bereits bekannten Leistungen refundiert.*

*Die Abrechnung der anfallenden Kosten einschließlich eventueller Überstunden bzw. Mehrdienstleistungen der Gemeindebediensteten oder eines allfällig für die Aufsicht mittels Werkvertrag angestellten Bediensteten erfolgt über das COVID-19-Zweckzuschussgesetz.*

*Da es sich dabei um eine freiwillige Leistung der Gemeinde handelt, sollte korrekterweise bei einem nicht nur pilotmäßig geplanten Betrieb hierfür ein Beschluss des Gemeinderates durchgeführt werden, wobei dieser Beschluss auch im Umlaufweg möglich ist. Ein Muster für einen derartigen Umlaufbeschluss findet sich in der Anlage.*

*Wir ersuche Sie ehest, spätestens bis Mittwoch, den 12.05.2021 an die E-Mail-Adresse [KKM-MTB@ooe.gv.at](mailto:KKM-MTB@ooe.gv.at) bekanntzugeben, ob Ihre Gemeinde – im besten Fall vorerst bis Ende Juni 2021 – bereit wäre, eine solche „Gemeindetesteinrichtung“ zu betreiben und in welchem*

zeitlichen Umfang (Öffnungszeiten) dieses Angebot zur Verfügung gestellt werden würde. Sollten Sie dazu Fragen haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

In wieweit auch die Ausgabe der Tests für das Selbsttesten mit digitaler Lösung („Wohnzimmertest“) über die Gemeinden erfolgen könnte, wird in den nächsten Tagen entscheiden. Über die Details werden wir Sie umgehend informieren.

Wir bedanken uns sehr herzlich für Ihre Bemühungen und Ihre Mitarbeit.

Freundliche Grüße

Für die Oö. Landesregierung:  
Im Auftrag

Mag. Carmen Breitwieser

- Testangebot jede Woche am Montag und am Donnerstag von 16:00-18:00 Uhr in der Landesmusikschule St. Georgen am Walde
- Anzahl der getesteten Personen:

20.05.2021 (Beginn)	2 Personen
24.05.2021	0 Personen
27.05.2021	11 Personen
31.05.2021	10 Personen
03.06.2021	2 Personen
07.06.2021	7 Personen
- Einstimmiger Antrag des Kulturausschusses vom 09.06.2021:  
*Die Durchführung von Selbsttests unter Aufsicht der Gemeinde wird jede Woche jeweils am Montag und am Donnerstag von 16:00 – 18:00 Uhr so lange angeboten wie Bedarf besteht.*

#### **Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:**

- Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger:  
Die offizielle Teststraße wird immer weniger besucht. Wir werden sie wahrscheinlich beenden, sobald an 3 aufeinanderfolgenden Testtagen jeweils weniger als 15 Personen erscheinen. Damit unsere Mitarbeiterinnen im Bürgerservice flexibler arbeiten können, werden wir die Selbsttests unter Aufsicht am Marktgemeindeamt durchführen. Ich würde aber die Testzeiten erweitern auf die Öffnungszeiten des Marktgemeindeamtes.
- Mag. Thomas Hundegger:  
Wir dürfen nicht vorschnell die offizielle Teststraße beenden. Die Richtlinien für den grünen Pass werden derzeit länderübergreifend angepasst und es ist geplant, die Selbsttests nicht für den grünen Pass anzuerkennen. Die Kosten für die offizielle Teststraße werden vom Bund getragen.

**Antragsteller:** Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

#### **Antrag:**

Durchführung von Covid-19-Antigen-Selbsttests unter Aufsicht der Gemeinde im Marktgemeindeamt zu den Öffnungszeiten des Marktgemeindeamtes solange der Bedarf gegeben ist.

#### **Abstimmung:**

**Art:** Handerheben

#### **Ergebnis:**

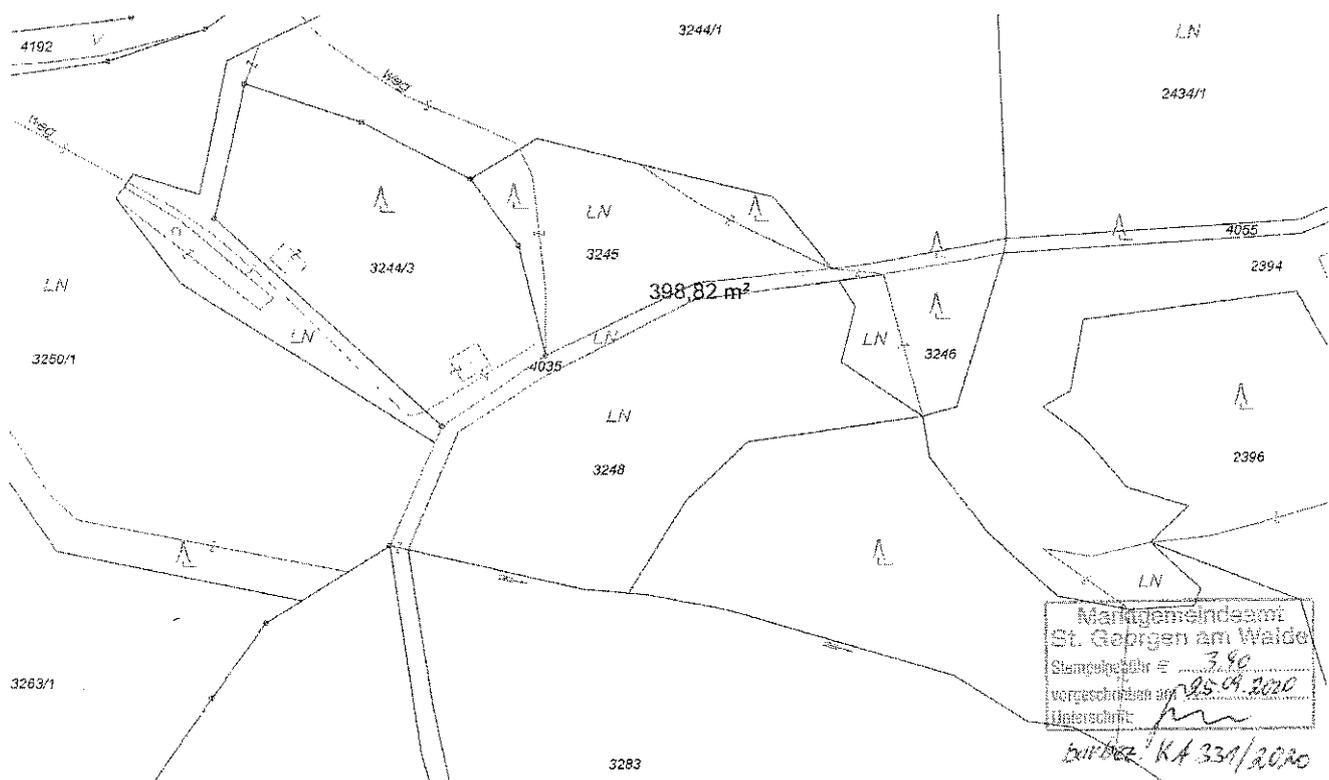
- Ja: Einstimmig

**5. Reinhard und Doris Lumetsberger, Henndorf 6/1, Antrag um Auflassung und Übereignung eines Teilstücks des öffentlichen Weges Grundstück Nr. 4035, KG 43006 Henndorf**

- Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstätger nimmt gemäß § 64 (1) Z. 1 Oö. GemO 1990 idGF. zu diesem Tagesordnungspunkt seine Befangenheit wahr, da seine Nichte (Geschwisterkind) Doris Lumetsberger beteiligt ist.

**Berichterstatter:** Bauausschussobmann-Stellvertreter Dipl.-Ing. Johann Gruber

- Antrag von Reinhard und Doris Lumetsberger, Henndorf 6/1 vom 25.09.2020 betreffend Auflassung und Übereignung eines öffentlichen Weges:  
*Sehr geehrter Herr Bürgermeister!*  
*Sehr geehrte Mitglieder des Gemeinderates!*  
*Wir beantragen die Auflassung und unentgeltliche Übereignung eines Teilstückes des öffentlichen Weges, Grundstück Nr. 4035, KG Henndorf, im Ausmaß von ca. 400 m<sup>2</sup> und einer Länge von ca. 137 m, lt. Beiliegendem Lageplan. Die Kosten der Vermessung und der Herstellung der Grundbuchsordnung werden von uns getragen.*  
*Begründung:*  
*Das aufzulassende öffentliche Gut ist für den Gemeindegebrauch nicht mehr erforderlich, da größtenteils in der Natur kein Weg besteht.*  
*Wir ersuchen um positive Erledigung unseres Ansuchens.*  
*Mit freundlichen Grüßen*



- Lokalaugenschein mit Anrainern im Zuge der Bauausschusssitzung am 18.06.2021 um 19:30 Uhr:
  - Lumetsberger Barbara, Ebenedt 16/2 (nicht anwesend)
  - Herbert und Bettina Kloibhofer, Henndorf 46
  - Franz und Christiana Hahn, Henndorf 5
  - Josef und Hildegard Fichtinger, 4371 Dimbach, Dimbachreith 8
  - Leopold und Theresia Kagerhuber, Teichweg 1
- Nachbarstreitigkeiten bezüglich Fahrtrecht über Grundstück 3244/3, KG 43006 Henndorf müssen privatrechtlich bzw. gerichtlich geklärt werden.
- Auf Luftbild aus dem Jahr 1959 ist der Weg noch ersichtlich

- Einstimmig abgelehnter Antrag des Bauausschusses vom 18.06.2021:  
*Auflassung und Übereignung eines Teilstücks des öffentlichen Weges Grundstück Nr. 4035, KG 43006 Henndorf an Reinhard und Doris Lumetsberger, Ebenedt 6/1*

**Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:**

- Dipl.-Ing. Johann Gruber:  
Beim Lokalaugenschein wurden die Anrainer angehört und es gab massive Einwendungen gegen die Auflassung des öffentlichen Weges. Üblicherweise werden öffentliche Wege von der Gemeinde bei solchen massiven Einwendungen nicht aufgelassen.

**Antragsteller:** Bauausschussobmann-Stellvertreter Dipl.-Ing. Johann Gruber

**Antrag:**  
Nicht-Auflassung des öffentlichen Weges Grundstück Nr. 4035, KG 43006 Henndorf

**Abstimmung:**

**Art:** Handerheben

**Ergebnis:**

- Ja: Einstimmig

6. Zustimmung zu folgenden Geschäften gemäß Punkt 5.4 des Gesellschaftsvertrags der „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde St. Georgen am Walde & Co KG“:

▪ Auftragsvergabe Adaptierung der WLAN-Infrastruktur im Schulzentrum

**Berichterstatter:** Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstätger

- Art des Auftrages: Lieferauftrag
- Vergabeverfahren: Direktvergabe
- Zuschlagsprinzip: Billigstbieterprinzip
  
- Fehlersuche durch Werner Diensenreither von Firma Delta Netconsulting GmbH aus Wels: E-Mail vom 19.05.2021 bezüglich WLAN-Analyse mit Fehlerdokumentation
  
- Besprechung im Gemeindeamt am 21.05.2021 mit Gemeinderatsfraktionen und Schulleitungen bezüglich der weiteren Vorgangsweise
  
- Angebot Nr. A21-0332\_1 vom 17.05.2021 von Firma Delta Netconsulting bezüglich 41 Access-Points: € 17.794,00 exkl. 20 % MWSt.
- Angebot Nr. A21-0368\_1 vom 17.05.2021 von Firma Delta Netconsulting bezüglich 7 Switches udgl.: € 5.122,00 exkl. 20 % MWSt.
- Preisvergleich Access-Point Aruba AP-515:
  - Delta Netconsulting GmbH: € 434,00 pro Stück
  - Bundesbeschaffungsgesellschaft: € 770,00 pro Stück
  - Geizhals.at: ab € 619,18 - € 946,25 pro Stück
- Vergabevorschlag: Delta Netconsulting GmbH: € 22.916,00 exkl. MWSt.
  
- Förderzusage vom Amt der Oö Landesregierung, GZ: GEFT-2021-271526/3-Ett vom 23.06.2021 bezüglich Förderung für Digitalisierung in öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen (Ausbaustufe 2 in der MS und der VS St. Georgen am Walde): € 14.600,00
- Restfinanzierung durch Gemeinde: € 8.316,00
  
- Fehlersuche, Verkabelung, Installation und WLAN-Ausleuchtungsprotokoll wird im Rahmen der Schulsanierung über die Neue Heimat StadterneuerungsgesmbH abgewickelt
  
- Internetbandbreite im Schulzentrum wird ab Herbst von 50 Mbit symmetrisch auf 200 Mbit symmetrisch erhöht.
  
- Einstimmiger Antrag des Bauausschusses vom 18.06.2021:  
*Zustimmung für die Auftragsvergabe von 41 WLAN-Access-Points und 7 Switches udgl. Für das Schulzentrum durch die „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde St. Georgen am Walde & Co KG“ an den Billigstbieter Delta Netconsulting GmbH, 4600 Wels, Kalkofenstraße 21, zum Preis von € 22.916,00 exkl. 20% MWSt.*

**Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:**

- Josef Buchberger:  
Dass das WLAN im derzeitigen Zustand nicht funktioniert, das ist beim Homeschooling aufgefallen. Es muss aber sicher sein, dass diese Investitionen dafür sorgen, dass es damit funktioniert.
- Amtsleiter Gerald Steiner:  
Um die Förderung zu erlangen, muss ein Durchleuchtungsprotokoll angefertigt werden. Schwachstellen würden hier sofort auffallen.
  
- Mag. Thomas Hundegger:  
Mir kommt der Preis sehr niedrig vor. Ist hier garantiert, dass es sich um die volle Leistung handelt?
- Amtsleiter Gerald Steiner:  
Hier handelt es sich um Spezialpreise für Gemeinden.

**Antragsteller:** Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstätger

**Antrag:**

Zustimmung zur Auftragsvergabe für WLAN-Infrastruktur (41 WLAN-Access-Points und 7 Switches udgl.) für das Schulzentrum durch die „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde St. Georgen am Walde & Co KG an die Firma Delta Netconsulting GmbH, 4600 Wels, Kalkofenstraße 21, zum Preis von € 22.916,00 exkl. 20% MWSt.

**Abstimmung:**

Art: Handerheben

Ergebnis:

▪ Ja: Einstimmig

## 7. Finanzierungsplan Abwasserbeseitigungsanlage BA15 Teichweg

**Berichtersteller:** Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

- E-Mail von Kanalplaner Dipl.-Ing. Eitler & Partner Ziviltechniker GmbH, 4020 Linz, Niederreithstraße 43 vom 14.06.2021 betreffen Kostenschätzung:

Erd- u. Baumeister	84,97 %	€ 339.880,00
PRM	1,75 %	€ 7.000,00
Projekt	3,37 %	€ 13.481,00
Bauleitung	5,00%	€ 20.000,00
Unvorhergesehenes	4,91 %	€ 19.639,00
<b>Gesamtsumme exkl. 20 % MWSt.</b>	<b>100,00 %</b>	<b>€ 400.000,00</b>

- Schreiben vom Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Wasserwirtschaft, GZ: WW-2015-55534/78-STM betreffend ABA St. Georgen am Walde BA15, Förderansuchen nach § 16 ff UFG 1993:

Finanzierungsplan:

Anschlussgebühren	9 x € 3.465,00	7,80 %	€ 31.185,00
Eigenmittel		10,00 %	€ 40.000,00
Landesförderung		15,00 %	€ 60.000,00
Bundesmittel	Finanzierungszuschuss	34,00 %	€ 136.000,00
Restfinanzierung		33,20 %	€ 132.815,00
<b>Gesamt</b>		<b>100,00 %</b>	<b>€ 400.000,00</b>

Restfinanzierung inklusive Finanzierungszuschüsse: € 268.815,00

- Kommunalinvestitionsprogramm: € 50.000,00
- Einstimmiger Antrag des Bauausschusses vom 18.06.2021:  
*Finanzierungsplan für Abwasserbeseitigungsanlage BA15 Teichweg in Höhe von € 400.000,00 exkl. 20% MWSt.*

### Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Keine Wortmeldungen

**Antragsteller:** Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

#### Antrag:

Finanzierungsplan für Abwasserbeseitigungsanlage BA15 Teichweg in Höhe von € 400.000,00 exkl. 20% MWSt.

#### Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: Einstimmig

## 8. Abwasserbeseitigungsanlage BA15 Teichweg, Auftragsvergabe Erd-, Baumeister- und Installationsarbeiten

**Berichtersteller:** Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

- Art des Auftrages: Bauauftrag
- Vergabeverfahren: nicht offenes Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung
- Zuschlagsprinzip: Billigstbieterprinzip

- Angebotsöffnung am 10.06.2021, 11:00 Uhr im Gemeindeamt

Anbieter	Angebot eingelangt am: Datum/Uhrzeit:	Zivilrechtl. Preis inkl. USt.
Wds Bau GmbH, Perg	10.06.2021, 07:56	€ 407.856,34
Held & Francke Bau GmbH, Linz	09.06.2021, 10:30	€ 545.388,06
A. Zaussinger GmbH; Wartberg	Kein Angebot	
Bmst. Ing. Karl Fürholzer GmbH, Arbing	09.06.2021, 10:30	€ 492.653,87
Ing. Kern GmbH, Tragwein	09.06.2021, 10:30	€ 449.276,83

- Angebotsprüfung durch Kanalplaner Eitler & Partner ZT GmbH, 4020 Linz, Niederreithstraße 43 und Vergabevorschlag vom 14.06.2021:
  - Preis: € 339.880,28 exkl. 20 % MWSt.
  - Kostenschätzung vom 10.05.2021: € 270.000,00 exkl. 20 % MWSt.
  - Ausschreibungsergebnis liegt um € 69.880,28 (=25,88 %) über der Schätzung
  - Vergabevorschlag: wds Bau GmbH, 4320 Perg, Leharstraße 6/3
- Stauraumkanäle im öffentlichen Gut werden anstatt eines Regenrückhaltebeckens verlegt.
- Den Grundbesitzern werden im Zuge der Baubewilligung Rückhaltmaßnahmen auf eigenem Grund vorgeschrieben.
- Einstimmiger Antrag des Bauausschusses vom 18.06.2021:  
*Auftragsvergabe für die Erd-, Baumeister- und Installationsarbeiten bei der Abwasserbeseitigungsanlage St. Georgen am Walde BA15 Teichweg an den Billigstbieter Firma wds Bau GmbH, 4320 Perg, Leharstraße 6/3, zum Preis von € 339.880,28 exkl. 20% MWSt.*

### Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Keine Wortmeldungen

**Antragsteller:** Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

#### Antrag:

Auftragsvergabe für die Erd-, Baumeister- und Installationsarbeiten bei der Abwasserbeseitigungsanlage St. Georgen am Walde BA15 Teichweg an den Billigstbieter Firma wds Bau GmbH, 4320 Perg, Leharstraße 6/3, zum Preis von € 339.880,28 exkl. 20% MWSt.

#### Abstimmung:

**Art:** Handerheben

#### Ergebnis:

- Ja: einstimmig

## 9. Abwasserbeseitigungsanlage BA13 Sanierung I, Schuldschein für Landesdarlehen

**Berichterstatter:** Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

- Schreiben vom Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Wasserwirtschaft, GZ: WW-2015-55534/56-LC vom 03.03.2020 betreffend Abwasserbeseitigungsanlage BA 13, Förderansuchen nach § 16 ff UFG 1993, Adaptierung:

<b>Finanzierungsplan</b>	<b>Anteil</b>	<b>Betrag</b>
Anschlussgebühren	0 %	€ 0,00
Eigenmittel	10 %	€ 114.000,00
Landesförderung	14 %	€ 159.600,00
Bundesmittel (Finanzierungszuschuss)	36 %	€ 410.400,00
Restfinanzierung	40 %	€ 456.000,00
<b>Gesamtkosten exkl. 20 % MWSt.</b>	<b>100 %</b>	<b>€ 1.140.000,00</b>

- Einstimmiger Beschluss des Gemeinderates vom 26.06.2020:  
*Finanzierungsplan für Abwasserbeseitigungsanlage BA 13 Sanierung in Höhe von € 1.140.000,00*
- Schreiben vom Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Wasserwirtschaft, GZ: WW-2015-55534/73-STM vom 07.06.2021 betreffend Bau der ABA BA 13, Grundsatzbeschluss über die Landesförderung; Schuldschein:

*Gebührenfrei gemäß § 2 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1948, BGBl. Nr. 24/1949, betr. die Gewährung von Gebührenbefreiungen für Anleihen von Gebietskörperschaften sowie gemäß § 15 Umweltförderungsgesetz 1993, BGBl. Nr. 185, i.d.g.F.*

### **SCHULDSCHEIN**

*Das Land Oberösterreich beabsichtigt in Entsprechung des Beschlusses der Oö. Landesregierung vom 31.05.2021, WW-2015-120982/128, vorbehaltlich der Genehmigung der hiefür erforderlichen Mittel durch den Oö. Landtag, der Marktgemeinde St. Georgen am Walde für den Bau der Abwasserbeseitigungsanlage, Bauabschnitt 13, ein Darlehen bis zur Höhe von*

#### **159.000 Euro**

*(in Worten: einhundertneunundfünfzigtausendsechshundert Euro)*

zu gewähren.

*Dieses Darlehen wird aus den von der Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft bewirtschafteten Landesmitteln aufgebracht. Es wird ausdrücklich festgestellt, dass ein Rechtsanspruch auf dieses Darlehen nicht besteht.*

*Für dieses Darlehen gelten nachstehende Bestimmungen:*

*Das Darlehen wird nach Maßgabe des Baufortschrittes und nach Rechnungslegung zugezählt. Im Sinne der Beschlüsse der Oö. Landesregierung vom 31.03.2014 bzw. vom 22.02.2016 und vom 11.02.2019 wird die aushaftende Darlehenssumme ab dem der Auszahlung des letzten Teilbetrages der Landesförderung, frühestens jedoch dem der Kollaudierung gem. UFG 1993, folgenden 1. Jänner mit 0,1 % dekursiv verzinst.*

*Die Rückzahlung hat danach in 40 gleichbleibenden Halbjahresraten jeweils zum Stichtag 1.3. und 1.9. eines jeden Jahres auf Basis eines Abbuchungsauftrages zu erfolgen.*

*Die Darlehensnehmerin übernimmt die unwiderrufliche und unbedingte Verpflichtung,*

- über Verlangen des Landes Oberösterreich den Nachweis über die widmungsgemäße und ökonomische Verwendung des Förderungsbetrages in der vom Land Oberösterreich gewünschten Form zu erbringen;*

- b. die in den von der Oö. Landesregierung am 31.03.2014 bzw. vom 22.02.2016 und vom 11.02.2019 beschlossenen „Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich für Maßnahmen der Siedlungswasserwirtschaft“ enthaltenen Bestimmungen und Auflagen einzuhalten;
- c. dem automatisationsunterstützten Datenverkehr im Sinne der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. 165/1999, in der geltenden Fassung zur Abwicklung des Förderungsbegehrens zuzustimmen; diese Zustimmung schließt ein, dass Name und Adresse des Förderungswerbers sowie Zweck, Art und Umfang der Förderung im Rahmen von Förderungsberichten veröffentlicht werden können.

Die Darlehensnehmerin erklärt, durch die Unterfertigung des Schuldscheines durch ihre gefertigten gesetzlichen Organe den Inhalt dieses Schuldscheines vollinhaltlich zur Kenntnis genommen zu haben.

Die Aufnahme dieses Darlehens wurde vom Gemeinderat am 25.06.2021 beschlossen.

St. Georgen am Walde,  
am 25.06.2021  
Gemeindesiegel

Bürgermeister

- Einstimmiger Antrag des Bauausschusses vom 18.06.2021:  
Schuldschein für Landesdarlehen in Höhe von € 159.600,00 für Abwasserbeseitigungsanlage BA 13 Sanierung I

#### **Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:**

- Keine Wortmeldungen

**Antragsteller:** Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstätger

**Antrag:**  
Schuldschein für Landesdarlehen in Höhe von € 159.600,00 für Abwasserbeseitigungsanlage BA 13 Sanierung I

#### **Abstimmung:**

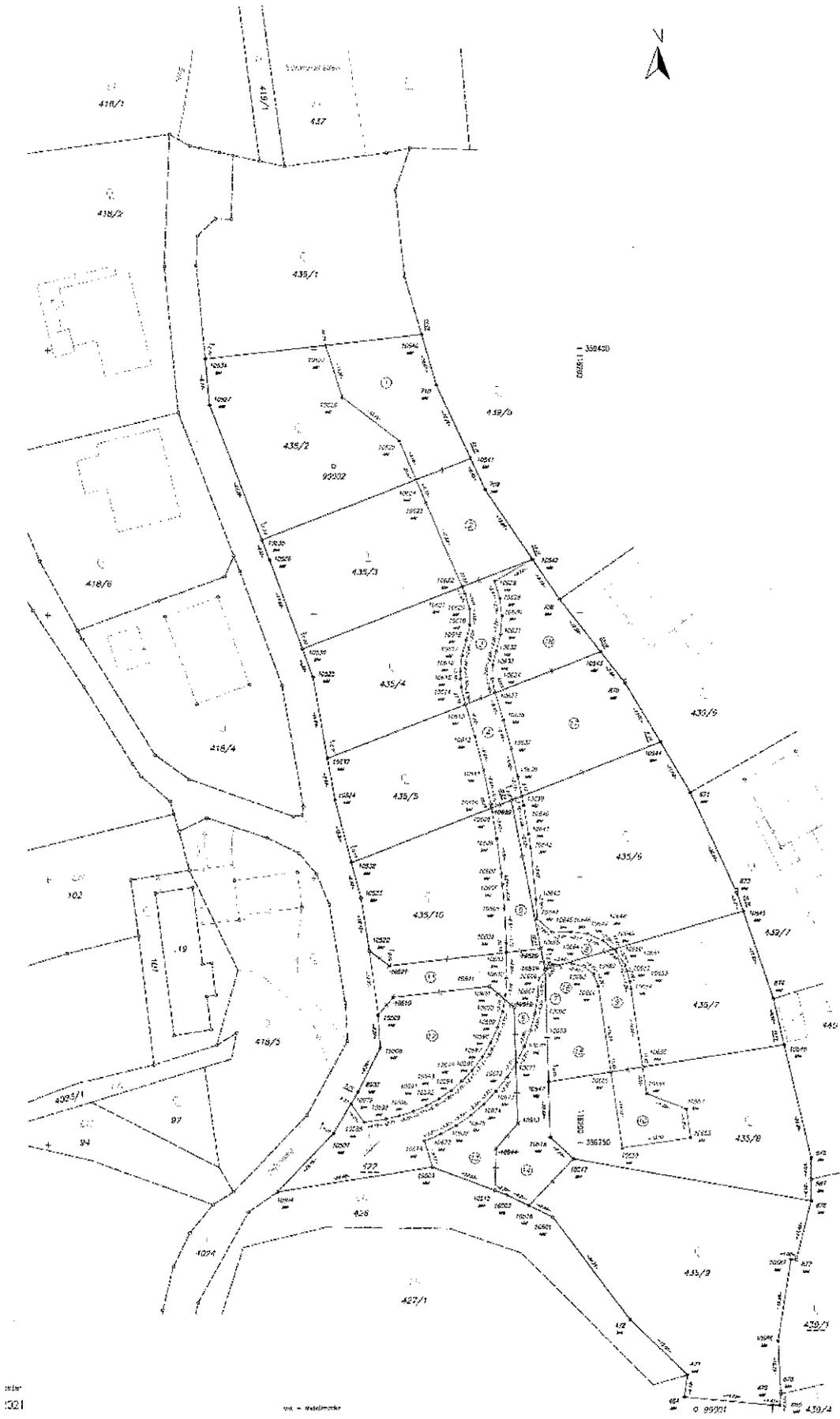
**Art:** Handerheben

#### **Ergebnis:**

- Ja: Einstimmig

# 10. Vermessungsurkunde Teichweg aufgrund Änderung Aufschließungsstraße

**Berichterstatter:** Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstätger



- Grundabtretungsprotokoll vom 09.12.2019:  
Grundstücke Nr.423 und Nr. 435, KG 43015 St. Georgen am Walde  
Raiffeisenbank Mühlviertler Alm, 4280 Königswiesen, Schulstraße 2
- Ab- und Zuschreibungen gemäß Teilungsausweis der Vermessungsurkunde
- Errichtung einer zweiten neuen Aufschließungsstraße auf Wunsch des Grundeigentümers Raiffeisenbank Mühlviertler Alm und Baugrundwerbern.  
Rechnung der Firma Holzmann e. U., Großerlau 18 über Erd- und Baggerarbeiten in Höhe von € 10.025,02 inkl. 20 % MWSt. wurden von Raiffeisenbank Mühlviertler Alm bezahlt.
- 10 Bauplätze statt ursprünglich 11 Bauplätze
- Errichteter Umkehrplatz im Ausmaß von 82 m<sup>2</sup> soll nicht an Raiffeisenbank Mühlviertler Alm bzw. Stefan Kagerhuber rückübertragen werden, da dieser bei Bedarf benötigt wird.
- Ursprüngliche Aufschließungsstraße (Verbreiterung des bestehenden öffentlichen Weges soll nur bei Bedarf asphaltiert werden.
- Einstimmiger Antrag des Bauausschusses vom 18.06.2021:  
*Vermessungsurkunde GZ: 11406t1/2021 betreffend Katasterschlussvermessung Teichweg aufgrund Änderung Aufschließungsstraße*

**Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:**

- Keine Wortmeldungen

**Antragsteller:** Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

**Antrag:**

Vermessungsurkunde GZ 11406t1/2021 betreffend Katasterschlussvermessung Teichweg aufgrund Änderung Aufschließungsstraße

**Abstimmung:**

Art: Handerheben

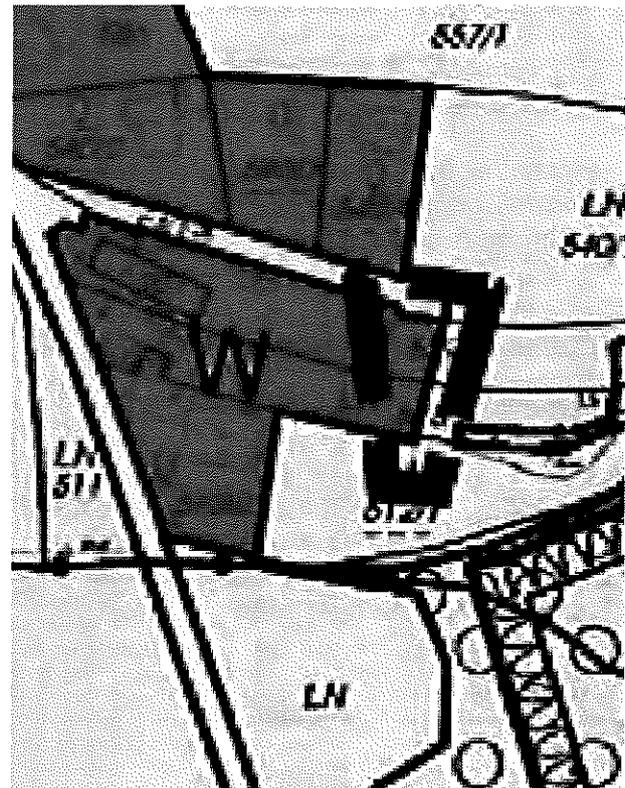
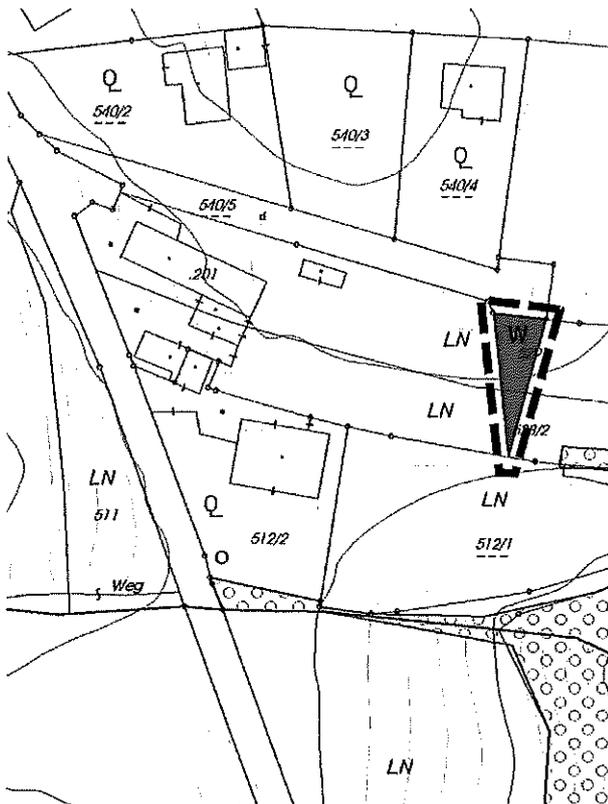
Ergebnis:

- Ja: Einstimmig

**11. Franz Kampleitner, Linden 100, Antrag auf Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.58 betreffend Umwidmung von Teilen der Grundstücke 529 und 528/2, KG 43011 Linden von Grünland in Wohngebiet zur Schaffung eines Bauplatzes**

**Berichterstatter:** Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

- Antrag auf Änderung des Flächenwidmungsplanes gemäß § 36 i. V. mit 33 § Abs. 1 ROG 1994 idgF durch Franz Kampleitner, Linden 100, vom 24.05.2021:  
*Im Bereich der Grundstücke Nr. 529 und 528/2, KG 43011 Linden*  
*Beantragte Widmung, Begründung:*  
*Umwidmung von Teilflächen der Grundstücke 529 und 528/2, KG 43011 Linden, im Ausmaß von ca. 124 m<sup>2</sup>, von Grünland Land- und Forstwirtschaft in Bauland-Wohngebiet zur Schaffung eines Bauplatzes*



- **Fachliche Stellungnahme durch Ortsplaner Architekt MMag. Norbert Haderer Ziviltechniker GmbH, 4020 Linz, Annagasse 2, vom 31.05.2021:**

**1. GRUNDLAGENFORSCHUNG**

**1.1. Vorhaben:**

Mit dem Schreiben vom 24. Mai 2021 beantragt Herr Kampleitner Franz die Umwidmung von Teilflächen der Grundstücke 528/2 und 529, KG Linden, von Grünland — für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche in Bauland — Wohngebiet (W). Begründet wird der Antrag auf Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 3 damit, dass mit der geringfügigen Erweiterung und Neuausformung des östlichen Baulandabschlusses eine Bauplatzfläche zur Errichtung eines Einfamilienhauses geschaffen werden soll.

**1.2. Situation:**

Der Planungsraum zur o.a. Flächenwidmungsplanänderung liegt rund 1,0 km östlich vom Zentrum des Hauptortes der Marktgemeinde St. Georgen am Walde. Die in Ost-Westrichtung längsgestreckten beiden Grundstücke 528/2 und 529 weisen im westlichen Teilbereich bereits die Widmung Wohngebiet (W) auf und sind mit einem Einfamilienhaus bebaut. Der östliche Bereich ist - bis auf einen kleinen Waldanteil - größtenteils als Grünland — für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche — gewidmet. Mit der beantragten geringfügigen Baulanderweiterung, welche ein Flächenausmaß von rd. 124 m<sup>2</sup> aufweist, soll einerseits der derzeit schräg verlaufende östliche Baulandabschluss neu ausgeformt und andererseits in Verbindung mit der bisher teils ungenutzten Baulandfläche ein weiterer Bauplatz zur Einfamilienhausbebauung geschaffen werden. Die Aufschließung der

zukünftigen Bauplatzfläche erfolgt dabei über die nördlich verlaufende öffentliche Verkehrsfläche 540/5, welche auf Höhe der geplanten östlichen Baulandgrenze als Sackgasse endet. Topografisch fällt das Gelände Richtung Süden bzw. Südosten mäßig ab, wobei das Gefälle im Bereich der heranreichenden Waldflächen deutlich zunimmt. Die im Flächenwidmungsplan Nr. 3 ersichtlich gemachten Waldflächen entsprechen nicht mehr zur Gänze dem tatsächlichen Verlauf des westlichen Waldrandes, wodurch lt. Orthofoto ein Mindestabstand zur geplanten Baulandgrenze von rd. 30 m gewahrt bleibt. Die Ver.- und Entsorgung der Grundstückfläche ist durch das bestehende öffentliche technische Infrastrukturnetz im unmittelbaren Nahbereich gegeben.

### **1.3. Örtliches Entwicklungskonzept:**

Das Örtliche Entwicklungskonzept Nr. 1 der Marktgemeinde St. Georgen am Walde sieht für den Bereich des Änderungsgebietes die Möglichkeit einer Baulanderweiterung, unter Berücksichtigung der heranreichenden Waldflächen, in östlicher Richtung vor. Aufgrund des geringfügigen Flächenausmaßes der Erweiterung (124 m<sup>2</sup>) und des weiterhin gegebenen Schutzabstandes zur östlich gelegenen Waldfläche liegt durch die Änderung kein Widerspruch zu den festgelegten Entwicklungszielen vor.

## **2. ORTSPLANERISCHE STELLUNGNAHME**

Die in Teilbereichen der aktuellen Grundstücksflächen 528/2 und 529 ausgewiesene Baulandfläche weist ausschließlich in der westlichen Teilhälfte einen Gebäudebestand auf. Dieser setzt sich aus dem Einfamilienhaus Linden 100 und einem nordöstlich davon situierten Nebengebäude des Antragstellers zusammen. Die restliche Baulandfläche Richtung Osten wird derzeit lediglich als Grünfläche genutzt und soll zukünftig dem Sohn der südwestlich gelegenen Liegenschaft Linden 128 als Baugrundstück zur Verfügung stehen. Durch die geringfügige Baulanderweiterung, welche zum überwiegenden Teil der Schaffung eines geradlinigen Baulandabschlusses dient, soll die Bebaubarkeit der bestehenden Wohngebietsfläche wesentlich verbessert werden.

Aus der Sicht der Ortsplanung bestehen gegenüber der beantragten Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 3 keine Einwände. Die Übereinstimmung mit den Festlegungen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes der Marktgemeinde St. Georgen am Walde ist gegeben. Der Anschluss an das technische Infrastrukturnetz ist zur Gänze gesichert.

Mit freundlichen Grüßen

Architekt Mag.arch. Mag.art. Norbert Haderer

- Einstimmiger Antrag des Bauausschusses vom 18.06.2021:  
*Grundsatzbeschluss über die Einleitung des Flächenwidmungsplanänderungsverfahrens Nr. 3.58 für Umwidmung von Teilen der Grundstücke 529 und 528/2, KG 43011 Linden von Grünland in Wohngebiet zur Schaffung eines Bauplatzes (Franz Kampleitner, Linden 100)*

### **Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:**

- Keine Wortmeldungen

**Antragsteller:** Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstätger

### **Antrag:**

Grundsatzbeschluss über die Einleitung des Flächenwidmungsplanänderungsverfahrens Nr. 3.58 für Umwidmung von Teilen der Grundstücke 529 und 528/2, KG 43011 Linden von Grünland in Wohngebiet zur Schaffung eines Bauplatzes (Franz Kampleitner, Linden 100)

### **Abstimmung:**

**Art:** Handerheben

### **Ergebnis:**

- Ja: Einstimmig

## 12. Nina Holzmann, Großlerau 18, Antrag auf Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.59 betreffend Umwidmung von Teilen der Grundstücke 3403, 4131/2 und 3940, KG 43005 St. Georgen am Walde von Grünland in Betriebsbaugebiet

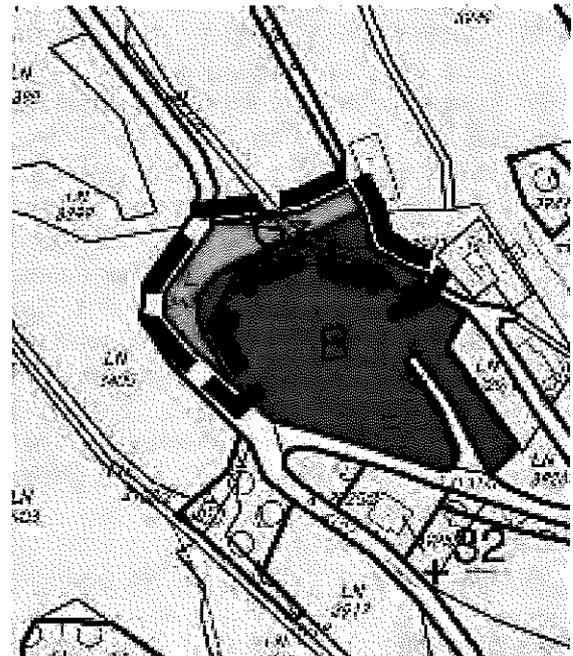
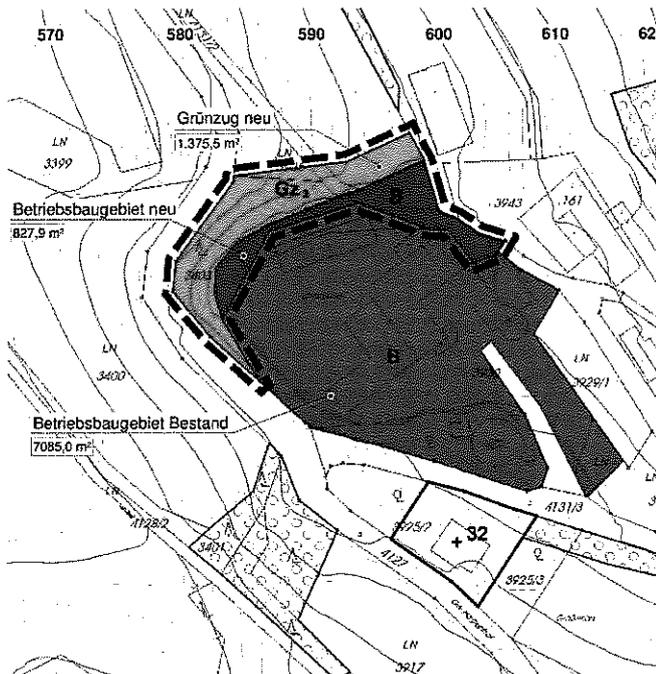
**Berichterstatter:** Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

- Antrag auf Änderung des Flächenwidmungsplanes gemäß § 36 i. V. mit 33 § Abs. 1 ROG 1994 idgF durch Nina Holzmann, Großlerau 18/3, vom 07.06.2021:

*Im Bereich von Teilflächen der Grundstücke Nr. 3403, 4131/2 und 3940, KG 43015 St. Georgen am Walde*

*Beantragte Widmung, Begründung:*

*Geringfügige Erweiterung des bestehenden Betriebsbaugebietes im Ausmaß von ca. 829 m<sup>2</sup> zur Erweiterung von baulichen Anlagen sowie Ausweisung eines Grünland-Grünzug im nordwestlichen Bereich der Erweiterungsfläche*



- **Fachliche Stellungnahme durch Ortsplaner Architekt MMag. Norbert Haderer Ziviltechniker GmbH, 4020 Linz, Annagasse 2, vom 10.06.2021:**

### **1. GRUNDLAGENFORSCHUNG**

#### **1.1. Vorhaben:**

Mit dem Schreiben vom 07. Juni 2021 ersucht Frau Nina Holzmann um die Umwidmung von Teilflächen der Grundstücke 3403, 3940, und 4131/2, KG St. Georgen am Walde, von Grünland für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche - in Bauland Betriebsbaugebiet (B). Begründet wird der Antrag auf Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 3 damit, dass am bestehenden Betriebsstandort eine geringfügige Erweiterung von baulichen Anlagen geplant ist. Darüber hinaus erfolgt im westlichen Anschluss an die Betriebsfläche die Ausweisung eines Grünzuges.

#### **1.2. Situation:**

Der Planungsraum zur o.g. Flächenwidmungsplanänderung liegt rd. 4 km südwestlich des Hauptortes der Marktgemeinde St. Georgen am Walde, wobei der bestehende Betriebsstandort mit der Widmung Betriebsbaugebiet (B) sich in isolierter Alleinlage befindet. Baubestände im unmittelbaren Nahbereich zum Gewerbebetrieb liegen lediglich in einem nördlich angrenzenden Hofgebäude sowie eines südlich angrenzenden bestehenden Wohngebäudes im Grünland mit der fortlaufenden Nummer 32 vor. Ansonsten ist der Natur- und Landschaftsraum im aktuellen Bereich durch landwirtschaftlich bewirtschaftete Felder sowie Wiesenflächen geprägt. Darüber hinaus gliedern großräumige Waldflächen den topografisch gegebenen stark hügeligen Landschaftsraum, in welchem zudem zahlreiche landwirtschaftliche Hofgebäude in Streulage liegen.

Im Bereich der bestehenden Betriebsbaugebietsfläche, welche ein Flächenausmaß von momentan rd. 7.085 m<sup>2</sup> aufweist, befindet sich das Unternehmen von Herrn Stephan Holzmann, welches auf den Gütertransporte, den Erdbau sowie der Betonherstellung spezialisiert ist. Darüber hinaus betreibt das Unternehmen am Standort den Handel von Maschinenbau- und Ersatzteile für Traktoren. Der bereits im Jahr 1966 gegründete Familienbetrieb wurde über die Jahrzehnte hinweg stetig erweitert und beschäftigt mittlerweile rd. 10 Mitarbeiter.

Die baulichen Anlagen am Betriebsstandort in Großerlau 18/3 bestehen im Wesentlichen aus den Büro- und Lagerräumlichkeiten, einer Maschinenwerkstätte, mehreren Einstellhallen sowie eines überdachten Tankstellenbereiches, welche allesamt im Verband in einem zusammenhängenden Gebäudekomplex untergebracht sind. Im rückwärtigen, nördlichen Gebäudebereich befindet sich — losgelöst vom Hauptgebäude darüber hinaus ein großflächiges (rd. 32 m x 9 m) Flugdach, welches jedoch im Zuge des Umbaus abgebrochen werden soll.

Neben den betrieblichen Gebäuden befindet sich im nordöstlichen Randbereich das Wohnhaus der Firmeneigentümer.

Die verkehrstechnische Aufschließung erfolgt über die öffentliche Verkehrsfläche 4131/3, welche südlich der Betriebsbaugebietsfläche in den Güterweg Hagenhof einmündet. Der Anschluss des Güterwegverlaufes in die westlich gelegene Landesstraße LI 434 Pabneukirchener Straße bzw. in die östlich verlaufende BI 19 Greiner Straße erfolgt in Wegentfernungen zwischen rd. 3,5 km bzw. 6,0 km.

Die Versorgung mit Trinkwasser ist über eine hauseigene Brunnenanlage gesichert. Die Entsorgung des Schmutzwassers erfolgt über eine eigene Gemeinschaftskleinkläranlage, welche lt. Bescheid vom 19. Jänner 2009 (Wal 0-72-12-2007) für die Objekte Großerlau 18, 19 und 19a zur Verfügung steht.

Das Unternehmen Erdbau Holzmann e.U beabsichtigt nun den Betriebsstandort geringfügig zu Erweitern und den Gebäudebestand neu zu organisieren. Dazu sollen lt. vorliegenden Einreichplanunterlagen im östlichen Gebäudebereich zusätzliche Lagerflächen geschaffen werden. Im nordwestlichen und zugleich gebäuderückwärtigen Bereich soll anstatt dem bestehenden Flugdach ein neuer Heizraum sowie ein Hackgutlager direkt im Anschluss an den Gebäudebestand errichtet werden. Diesem soll zusätzlich eine großflächige Überdachung vorgelagert werden. Da dieser geplante Gebäudeteil über die derzeitige Baulandgrenze hinausragt, ist eine Erweiterung der Baulandfläche im Ausmaß von rd. 828 m<sup>2</sup> erforderlich, um das Bauvorhaben entsprechend den Anforderungen realisieren zu können. Im südwestlichen Baulandrandbereich ist zusätzlich die Errichtung eines überdachten Kieslagers geplant, welches jedoch zur Gänze innerhalb der bestehenden Baulandwidmung zu liegen kommt.

### **1.3. Örtliches Entwicklungskonzept:**

Das Örtliche Entwicklungskonzept Nr. 1 der Marktgemeinde St. Georgen am Walde kennzeichnet den bestehenden Betriebsbaugebietssplitter als „Singulären Standort für eine betriebliche Funktion (BF), ohne genaue Angabe über den tatsächlichen Flächenbedarf“. Im textlichen Teil des ÖEK Nr. 1 ist unter anderem auch unter dem Punkt „Wirtschaft“ als Zielsetzung die Sicherung von historisch gewachsenen Betriebsstandorten im Streusiedlungsbereich zum Zweck der Erhaltung bzw. Schaffung von nichtlandwirtschaftlicher Arbeitsplätze angeführt, wodurch die geringfügige Baulanderweiterung im Sinne des Ziel- und Maßnahmenkatalogs sowie im öffentlichen Interesse der Gemeinde erfolgt.

### **3. ORTSPLANERISCHE STELLUNGNAHME**

Der im Flächenwidmungsplan Nr. 3 als Betriebsbaugebiet (B) ausgewiesene Firmenstandort des Unternehmens Erdbau Holzmann e.U befindet sich in seiner Form als Baulandsplitters in absoluter dezentraler Lage im Gemeindegebiet von St. Georgen am Walde. Grundsätzlich ist von der Erweiterung derartiger Baulandflächen aus der Sicht der Raumordnung abzusehen, um der voranschreitenden Zersiedelung entgegenzuwirken.

Da es sich bei dem Betrieb der Familie Holzmann um einen seit Jahrzehnten historisch gewachsenen Familienbetrieb, welcher bereits in dritter Generation geführt wird, handelt, ist es aus ortsplanerischer Sicht nachvollziehbar, dass das Unternehmen stetig modernisiert und entsprechend neu organisiert werden muss, um im tätigen Gewerbe wettbewerbsfähig bleiben zu können.

Das momentan ausgewiesene Bauland weist eine Fläche von rd. 7.085 m<sup>2</sup> auf und soll um rd. 828 m<sup>2</sup> erweitert werden, um die erforderlichen Zubauten entsprechend den

Planunterlagen errichten zu können. Da das Ausmaß der Erweiterung der Betriebsbaugebietsfläche (B) im Verhältnis zum Baulandbestand mit rd. 12 % als eher gering zu werten ist, besteht aus der Sicht der Ortsplanung gegenüber der Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 3 kein Einwand. Um jedoch eine weitere Ausdehnung des Betriebsbaugebietes auszuschließen, soll im nordwestlichen Anschluss an die Baulandfläche ein entsprechender Grünzug (GZ2) ausgewiesen werden. Die Funktion des im Bereich der gesamten Böschung ausgewiesenen Grünzuges wird dabei wie folgt festgelegt:

GZ2 - Landschaftlich wertvolle Gehölzgruppe; Veränderungen des natürlichen Geländes sowie bauliche Anlagen unzulässig; bestehender Gehölzstreifen ist zu erhalten.

Durch die Schaffung einer zusätzlichen Baulandfläche (B) wird dem Unternehmen die Möglichkeit eingeräumt, die geplanten Um- und Zubauten entsprechend den Anforderungen realisieren zu können, womit die Standortsicherung zusätzlich gestärkt werden kann. Darüber hinaus können dadurch wichtige Arbeitsplätze in der Region gehalten bzw. geschaffen werden, wodurch die Änderung im Sinne des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1 sowie der Marktgemeinde St. Georgen am Walde erfolgt.

Da die geplanten Umbaumaßnahmen im Wesentlichen im nordwestlichen, also im gebäuderückwärtigen Betriebsbereich erfolgen, welcher zugleich die Hauptmanipulationsfläche des Betriebsareales darstellt, sind für das südöstlich bestehende Wohngebäude, Großerlau 19a, keine zusätzlichen Lärm- und Staubbelastungen zu erwarten. Zudem ist durch die Errichtung eines geplanten gedeckten Außenlagers im südwestlichen Baulandbereich eine zusätzliche Abschirmung der hofseitig situierten Rangierfläche zu erwarten.

Zusammenfassend kann somit aus der Sicht der Ortsplanung der geringfügigen Ausweitung der Betriebsbaugebietsfläche in Teilbereichen der Grundstücke 3403, 3940, und 4131/2, KG St. Georgen am Walde, bei gleichzeitiger Ausweisung eines Grünzuges (GZ2) zugestimmt werden. Die Ver- und Entsorgung der Liegenschaft ist durch die bestehenden Infrastrukturanlagen, welche in Form einer hauseigenen Brunnenanlage sowie einer Gemeinschaftskleinkläranlage bestehen, gesichert.

Mit freundlichen Grüßen

Architekt Mag.arch. Mag.art. Norbert Haderer

- Grünzug erschwert zukünftige Betriebserweiterung
- Einstimmiger Antrag des Bauausschusses vom 18.06.2021:  
*Grundsatzbeschluss über die Einleitung des Flächenwidmungsplanänderungsverfahrens Nr. 3.59 für Umwidmung von Teilflächen der Grundstücke 3403, 4131/2 und 3940, KG 43015 St. Georgen am Walde, von Grünland in Betriebsbaugebiet sowie Ausweisung eines Grünland-Grünzuges im nordwestlichen Bereich der Erweiterungsfläche (Nina Holzmann, Großerlau 18)*

#### **Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:**

- Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger:  
Mit dem Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Raumordnung, Hr. Graser, wurde erneut wegen des Grünzuges Kontakt aufgenommen. Hr. Graser hat erklärt, der Grünzug ist unbedingt erforderlich. Nina Holzmann wurde über die Folgen des Grünzuges informiert und sie wird die Widmung so akzeptieren.
- Dipl.-Ing. Johann Gruber:  
Ich finde diese Vorgehensweise von den Experten des Landes sehr bedenklich. Zuerst wird die beantragte größere Fläche verkleinert und dann wird noch ein Grünzug gefordert. Grünflächen und Wald haben wir in St. Georgen am Walde genug, Betriebe nicht. Bei diesem Unternehmen hier in St. Georgen am Walde gibt es sicher keine nennenswerten Emissionen. Dieser Firma wird für weitere Vorhaben die Tür zugeschlagen, Erweiterungen werden schwierig. Wir sollen jetzt aber nicht die Widmung verhindern und das Ganze unnötig hinauszögern, wenn Frau Holzmann damit einverstanden ist. Der Bürgermeister und das Gemeindeamt setzen sich aber meiner Meinung nach bei solchen Verhandlungen nicht stark genug ein und sind bei Raumordnungsfragen gesetzes- und sachverständigengläubig. Den Grünzug werden wir später nicht mehr wegbekommen.

- Josef Buchberger:  
Auch die Behörden, angefangen beim Wirtschaftslandesrat bis hin nach oben, müssten hier einmal eingreifen. Teilweise habe ich das Gefühl, die Sachverständigen können hier bei uns am Land heraußen, tun und lassen, was sie möchten. Wenn diese Sachverständigen aber Druck von oben bekommen würden, dass wäre das vielleicht auch etwas anders. Ich denke, die sind schon so weit weg vom Bürger, dass es halt zu spät ist.
- Manfred Buchberger:  
Viele St. Georgener beschwerten sich. Bereits im Vorfeld müsste viel mehr besprochen werden und Druck ausgeübt werden. Ist der Bescheid bereits erstellt, ist es sehr schwierig, dagegen vorzugehen. Es gäbe hier sicher politisch Möglichkeiten.

**Antragsteller:** Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

**Antrag an den Gemeinderat:**

Grundsatzbeschluss über die Einleitung des Flächenwidmungsplanänderungsverfahrens Nr. 3.59 für Umwidmung von Teilflächen der Grundstücke 3403, 4131/2 und 3940, Kg 43015 St. Georgen am Walde, von Grünland in Betriebsbaugelände sowie Ausweisung eines Grünland-Grünzuges im nordwestlichen Bereich der Erweiterungsfläche (Nina Holzmann, Großlerau 18)

**Abstimmung:**

Art: Handerheben

Ergebnis:

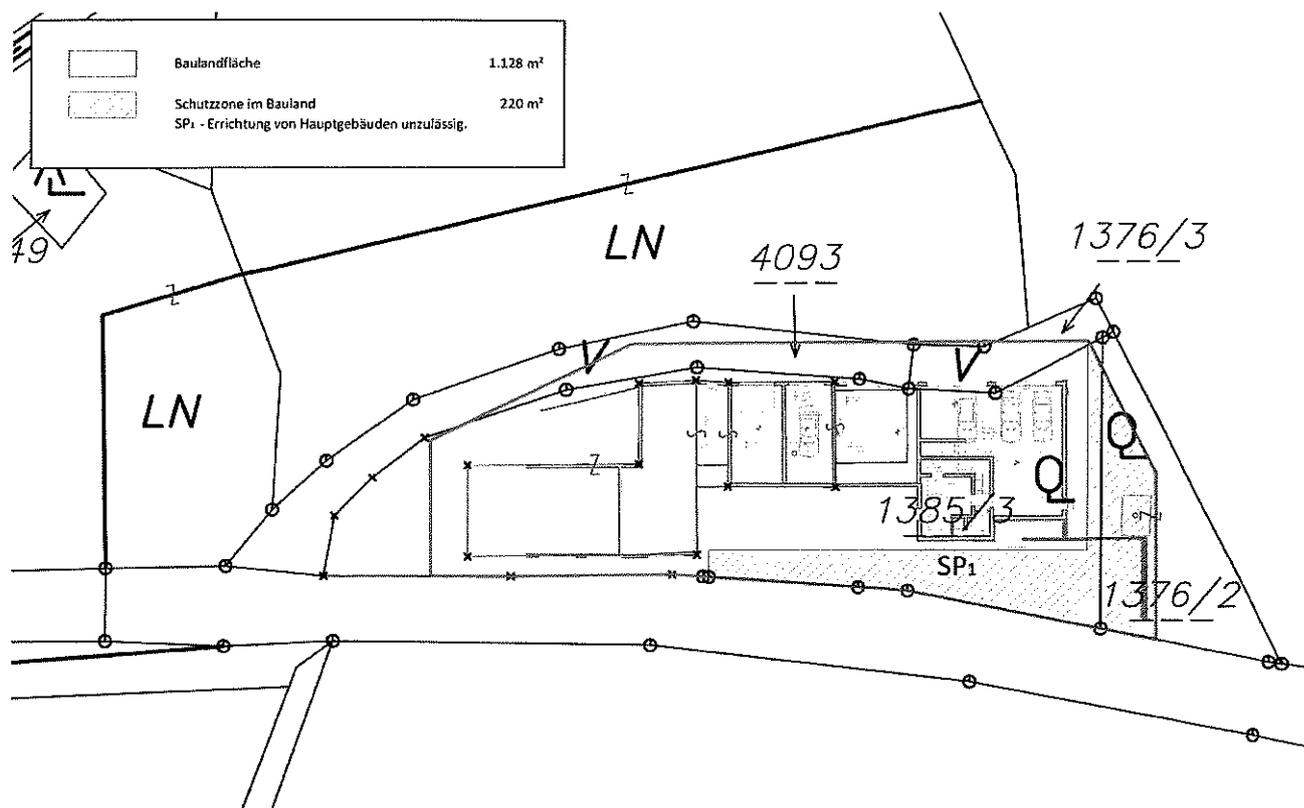
- Ja: Einstimmig

**13. Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.57 betreffend Erweiterung der Sternchenbauwidmung Nr. 38 auf dem Grundstück Nr. 1385/3, KG 43015 St. Georgen am Walde (Franz Aistleitner, Ober St. Georgen 94/2)**

**Berichterstatte:** Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

- Einstimmiger Gemeinderatsbeschluss vom 04.03.2021:  
*Grundsatzbeschluss über die Einleitung des Flächenwidmungsplanänderungsverfahrens Nr. 3.57 für Erweiterung der Sternchenbauwidmung Nr. 38 auf dem Grundstück Nr. 1385/3, KG 43015 St. Georgen am Walde (Franz Aistleitner, Ober St. Georgen 94/2)*
- Verständigung gemäß § 33 (2) bzw. § 36 (4) Oö. ROG 1994 idGF. aller Antragsteller, Grundeigentümer, betroffenen Nachbarn und Behörden und Körperschaften, AZ: 031-2-57/Ho/Ge vom 06.04.2021 betreffend Flächenwidmungsplan Nr. 3, Änderung Nr. 57.
- Stellungnahme vom Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Raumordnung, GZ: RO-2021-177649/6-Gr vom 20.05.2021:  
*Sehr geehrte Damen und Herren!*  
*Zur o.g. Flächenwidmungsplanänderung wird gemäß § 33 (2) im Zusammenhang mit § 36 (4) Oö. ROG 1994 folgende Stellungnahme abgegeben:*  
*Mit der vorliegenden Änderung des Flächenwidmungsplanes ist beabsichtigt, die zugehörige Baulandfläche des bestehenden Gebäudes im Grünland mit der fortlaufenden Nr. 38 auf dem Grundstück Nr. 1385/3, KG St. Georgen, umzuformen und zu erweitern, wobei das geplante Gesamtausmaß der zugehörigen Baulandfläche mit 1.012 m<sup>2</sup>, das im OÖ. ROG 1994 definierte Höchstmaß (i. d. Regel) von 1.000 m<sup>2</sup>, nur geringfügig überschreitet. Die geplante Ausformung der zugehörigen Baulandfläche ist jedoch in Berücksichtigung der Aussagen in der ergänzend eingeholten naturschutzfachlichen Stellungnahme im Hinblick auf die Bestimmungen in § 6 „Größe und Gestalt von Bauplätzen“ Oö. BauO 1994 zu kritisieren. Aus naturschutzfachlicher Sicht wird eine kompakte Ausformung der zugehörigen Baulandfläche, ohne Vor- und Rücksprünge, gefordert.*  
*Ansonsten werden in Berücksichtigung der Aussagen in den ebenso ergänzend eingeholten wasserwirtschaftlichen und forstfachlichen Stellungnahmen seitens der Örtlichen Raumplanung keine Einwände vorgebracht.*  
*Ein Widerspruch zu den Festlegungen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes wird nicht festgestellt.*  
*Hinsichtlich des Baubestandes auf der ggst. Umwidmungsfläche ist die Grundlagenforschung zu ergänzen (Feststellungen der Gemeinde zum Baukonsens). Die rechtliche Beurteilung hinsichtlich der erforderlichen von der Gemeinde durchzuführenden Grundlagenforschung und Interessenabwägung (§ 36 Abs. 6 OÖ. ROG 1994) wird im aufsichtsbehördlichen Genehmigungsverfahren durch die Aufsichtsbehörde erfolgen.*  
*Mit freundlichen Grüßen*  
*Für die Oö. Landesregierung*  
*Im Auftrag*  
*Dipl.-Ing. Robert Graser, BSc*  
*Beilagen: Stellungnahmen (BBA-LI, WW, BH-PE)*

- Änderungsplan durch Ortsplaner Architekt Mag.arch. Mag.art. Norbert Haderer vom 17.06.2021:



- Einstimmiger Antrag des Bauausschusses vom 18.06.2021:  
*Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.57 für Erweiterung der Sternchenbauwidmung Nr. 38 auf dem Grundstück Nr. 1385/3, KG 43015 St. Georgen am Walde (Franz Aistleitner, Ober St. Georgen 94/2)*

**Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:**

- Josef Buchberger:  
Zuerst versucht man, den Bauplatz so klein wie möglich zu halten und nicht über 1000 m² drüber zu kommen. Aber genau das passt denen dann nicht. Da sieht man, wie realitätsfremd die Sachverständigen sind. Den Sachverständigen müsste von oben gesagt werden, bei den Landgemeinden müsst ihr euch was anderes einfallen lassen. Es ist nicht die Gemeinde schuld. Nur weil jetzt Wahlen kommen, braucht man nicht überall draufdrücken. Derartige Fälle hatten wir früher auch schon.
- Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstätger:  
Aus den Abteilungen Wasserwirtschaft und Forst gab es keine Einwände. Dann gibt es Einwendungen des Naturschutzes über die Form des Bauplatzes. Für die Familie Aistleitner ändert sich aber nichts, nur die Flächenwidmung ist anders.

**Antragsteller:** Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstätger

**Antrag an den Gemeinderat:**

Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.57 für Erweiterung der Sternchenbauwidmung Nr. 38 auf dem Grundstück Nr. 1385/3, KG 43015 St. Georgen am Walde (Franz Aistleitner, Ober St. Georgen 94/2)

**Abstimmung:**

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: Einstimmig

## 14. Allfälliges

### 14.1. Voranschlag 2021, Prüfungsbericht der BH Perg

- Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Perg, GZ: BHPEGem-2013-22350/24-HL vom 16.03.2021 betreffend Voranschlag für das Finanzjahr 2021 – Prüfungsberichtbericht:  
Sehr geehrter Herr Bürgermeister!  
*Der vom Gemeinderat beschlossene Voranschlag wurde im Sinne der Bestimmungen des § 99 Abs. 2 Oö. GemO 1990 einer Prüfung unterzogen.  
Der angeschlossene Prüfungsbericht ist dem Gemeinderat in der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen.  
Einer Übermittlung eines Auszuges aus dem Protokoll dieser Sitzung an die Bezirkshauptmannschaft wird entgegen gesehen.  
Mit freundlichen Grüßen  
Der Bezirkshauptmann:  
Ing. Mag. Werner Kreisl*

### **Prüfungsbericht zum Voranschlag 2021 der Marktgemeinde St. Georgen am Walde<sup>1</sup>**

#### **Laufende Geschäftstätigkeit - Wirtschaftliche Situation:**

Das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit beläuft sich bei Einzahlungen von 3.654.000 Euro und Auszahlungen von 3.899.300 Euro auf -245.300 Euro. Der Haushaltsausgleich gilt dennoch als erreicht, da laut Angaben im Vorbericht der Kassenkredit zur Sicherung der Liquidität herangezogen wird.

	VA 2020	VA 2021	Differenz
<b>Einzahlungen</b>			
Ertragsanteile	1.764.100	1.517.000	-247.100
Strukturfonds Gde.Fin.Neu	242.300	240.000	-2.300
Finanzzuweisung § 25 FAG	146.800	139.500	-7.300
Finanzzuweisung § 24 Z 1 FAG	107.300	102.400	-4.900
Finanzzuweisung § 24 Z 2 FAG	10.300	10.200	-100
Gemeindeabgaben o. Aufschließungsbeiträge	268.100	255.600	-12.500
<b>Auszahlungen</b>			
Sozialhilfverbandsumlage	484.900	513.300	-28.400
Krankenanstaltenbeitrag abzgl. Rückz.	434.000	440.900	-6.900

Mit Erlass, GZ: IKD-2020-578707/18-Kai, vom 29. Jänner 2021 wurden neue Prognosewerte der Ertragsanteile und der Finanzzuweisung gem. § 24 Z. 1 FAG 2017 bekanntgegeben. Somit erhöhen sich die Ertragsanteile der Marktgemeinde St. Georgen am Walde um rd. 261.200 Euro auf 1.778.200 Euro und die Landesumlage um rd. 6.700 Euro auf 47.700 Euro. Die Finanzzuweisung gem. § 24 Z. 1 FAG 2017 steigt um 174.700 Euro auf 277.100 Euro. Dies entspricht aufsummiert einer Ergebnisverbesserung in der laufenden Geschäftstätigkeit von rd. 429.200 Euro.

#### **Haushaltsrücklagen:**

Der Gesamtstand an Rücklagen beträgt laut Nachweis am Jahresbeginn 429.600 Euro. Durch Abgänge von insgesamt 312.500 Euro wird sich der Gesamtstand am Ende des Jahres voraussichtlich auf 117.100 Euro belaufen. Davon betreffen 36.300 Euro Mittel, die aus den zweckgebundenen Einnahmen (Interessenten- und Aufschließungsbeiträgen Verkehr) stammen.

#### **Fremdfinanzierung:**

Im Voranschlag sind Darlehensneuaufnahmen von 247.500 Euro für den Bereich des Siedlungswasserbaus vorgesehen. Der Netto-Schuldendienst soll sich nach Abzug der erhaltenen Finanzierungszuschüsse auf 119.300 Euro belaufen (*Vergleich im VA 2020 = 138.300 Euro*). Der Haftungsstand soll sich im Finanzjahr 2021 um 4.500 Euro reduzieren. Der Kassenkredit wurde im Rahmen der gesetzlichen Höchstgrenze festgelegt.

#### Öffentliche Einrichtungen - Gebührenhaushalt:

Bereich	2020		2021	
	Überschuss	Abgang	Überschuss	Abgang
Kindergarten	0	-122.100	0	-116.100
Abfall	0	0	0	0
Abwasserentsorgung	39.400	0	58.800	0
Wohn- und Geschäftsgebäude	47.700	0	40.000	0

Die vom Land für die Abwasserbeseitigung vorgegebenen Mindestgebühren werden überschritten. Die Betriebe Abwasserbeseitigung und Abfallbeseitigung werden positiv bzw. ausgeglichen geführt. Wir weisen darauf hin, dass die Erträge aus dem Bereich der Abwasserbeseitigung grundsätzlich auch für Aufwendungen bei der gleichen Einrichtung heranzuziehen sind. Liegen Mittelverwendungen bzw. Zielsetzungen vor, welche zwar in einem anderen Bereich gebucht werden, jedoch mit dieser Einrichtung in einem Verwendungszusammenhang stehen, können diese bei dieser Betrachtung berücksichtigt werden (sog. „Innerer Zusammenhang“). Soweit allfällige Betriebsüberschüsse darüber hinaus verbleiben, sind diese zweckgewidmet (d.h. für Investitionen oder Rücklagenansammlung oder Sondertilgungen) zu verwenden.

#### Verwendung von gesetzlich zweckgebundenen Einzahlungen:

Eine widmungsgemäße Verwendung der Einzahlungen aus Interessenten- und Anschließungsbeiträgen Verkehr und Kanal ist gegeben.

Einzahlungen	IB	AB	Gesamt	Zuführungen HH- Rücklage	Zuführung investive Gebarung	Sonst. Investitionen	Verbleib. Restbetrag
Straßen	4.000	1.000	5.000	0	5.000	0	0
Kanal	20.400	0	20.400	0	20.400	0	0
<b>Gesamt</b>	<b>24.400</b>	<b>1.000</b>	<b>25.400</b>	<b>0</b>	<b>25.400</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

#### Personalaufwendungen:

Der Aufwand für Personal (inkl. Pensionen) beläuft sich auf 1.180.900 Euro (Vergleich im VA 2020 = 1.142.400 Euro). Das sind 32,3 % der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit.

#### Dienstpostenplan (Stellenplan):

Der Dienstpostenplan/Stellenplan ist entsprechend § 8 Abs. 8 Z.4 Oö. GHO Bestandteil des Voranschlages. Es wurden Änderungen die der Oö. Gemeinde-Dienstpostenplanverordnung 2019 entsprechen beschlossen.

#### Investive Gebarung

Die vorgesehene Eigenmittelaufbringung aus dem laufenden Finanzierungshaushalt stimmt mit den bei der Investiven Gebarung dafür vorgesehenen Beträgen überein.

#### Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan (MEFP):

Der Gemeinderat hat mit dem Voranschlag den MEFP mitbeschlossen.

Im Planungszeitraum wird das Nettoergebnis im Ergebnishaushalt in einer Höhe von durchschnittlich -442.700 Euro jährlich erwartet. In diesem Ergebnis sind Netto-Aufwendungen aus Abschreibungen (Abschreibungen abzgl. Auflösung von Investitionszuschüssen) in Höhe von jährlich rund 259.200

Euro enthalten. Diese Netto-Abschreibungen können damit nicht aus dem Nettoergebnis bedeckt werden.

Im Finanzierungshaushalt soll sich der Geldfluss der operativen Gebarung in einer Höhe zwischen 9.100 Euro (2021) bis zu 306.100 Euro (2025) bewegen. Davon hat die Gemeinde auch ihre laufenden Tilgungen in einer Höhe von jährlich durchschnittlich 325.700 Euro zu finanzieren.

Aus den Zahlen des Finanzierungshaushaltes (MVAG 35x und 36x) geht hervor, dass die Gemeinde im Zeitraum 2022 bis 2025 mit einem Sinken des Schuldenstandes um 1.162.400 Euro rechnet. Dies ist vor allem auf laufende Tilgungen zurückzuführen.

Im mittelfristigen Investitionsplan wurde eine Prioritätenlistung vorgenommen; dies ist auch im Gemeinderatsprotokoll ausdrücklich angeführt.

### **Nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht**

Voraussetzung dafür ist ein ausgeglichener Finanzierungshaushalt im Voranschlagsjahr sowie ein über einen Zeitraum von fünf Jahren in Summe ausgeglichener Ergebnishaushalt und ein positives Nettovermögen.

Hinsichtlich des Nettovermögens können im Voranschlag mangels Beilage einer Vermögensrechnung (erst beim Rechnungsabschluss möglich) keine Aussagen getätigt werden. Im Finanzierungshaushalt erfüllt die Gemeinde im Voranschlagsjahr die Voraussetzungen nicht. Im Ergebnishaushalt wird diese Vorgabe über den vorgesehenen Zeitraum nicht erfüllt.

### **Schlussbemerkung:**

Die im Bericht angeführten Feststellungen sind zu beachten. Beanstandete Punkte sind bis zur Erstellung eines Nachtragsvoranschlages, spätestens jedoch bis zur Erstellung des Rechnungsabschlusses zu bereinigen. Der Dienstpostenplan wird zugleich mit dem Voranschlag zur Kenntnis genommen.

### **Feststellungen zum Voranschlag der „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde St. Georgen/Walde & Co KG“:**

Es wurde eine Gewinnentnahme in Höhe von 31.400 Euro veranschlagt.

#### **14.2. Handysignatur-Registrierungsstelle**

- Ab sofort möglich im Bürgerservice des Marktgemeindeamts

#### **14.3. Abwasserbeseitigungsanlage BA14 Sanierung II**

- Grabenlose Kanalsanierungsarbeiten durch Firma Swietelsky-Faber haben bereits begonnen

#### **14.4. Schulsanierung BA02**

- Aufträge wurden durch Neue Heimat Stadterneuerungsgesellschaft mbH. Vergeben
- Baubeginn ab Juli 2021

#### **14.5. Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.55 betreffend Änderung der Geschossflächenzahl von 0,07 auf 0,20 für ein als WE ausgewiesenes Gebäude mit Zweitwohnsitz (Haruckstein 60) im Bereich des Grundstücks Nr. 3442/1, KG 43011 Linden (Ing. Franz und Charlotte Baumgartner, 1100 Hebbelplatz, 3/5/3), Versagung der Genehmigung**

- Einstimmiger Gemeindevorstandsbeschluss vom 21.06.2021:  
*Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich gegen den Bescheid des Amtes der Oö. Landesregierung, Abteilung Raumordnung, GZ: RO-2020-531801/11-Ja vom 25.05.2021 betreffend Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.55*

#### **14.6. Ersteigerung Liegenschaft Adolf Freyenschlag, Linden 61**

- Antrag der Marktgemeinde St. Georgen am Walde, AZ: 840-2021/Ho/Ge vom 23.04.2021 an Bezirksgericht Perg betreffend Umlagerung des restlichen Räumungsgutes an einem anderen Verwahrungsort bis das bereits bewilligte Versteigerungsverfahren (BG Perg 2E499/16y-188 vom 13.01.2021) abgeschlossen ist.
- Schreiben des Bezirksgerichtes Perg, 2E499/16y-197 vom 05.05.2021:  
*Die Umlagerung des restlichen Räumungsgutes von der Adresse 4372 St. Georgen, Linden 61 an die Adresse 4372 St. Georgen, Schanzweg 5 wird am 31.05.2021 um 10:00 Uhr durch den gef. Gerichtsvollzieher durchgeführt.*
- Folgende Gegenstände mit einem Schätzwert von ca. € 180,00 wurden vom Sachverständigen vorgefunden und in die Bauhoflagerhalle umgelagert: 3 Fahrräder, 1 Tisch mit Sessel und Bank, 1 Elektromotor, Kachelofenmaterial
- Wenn Adolf Freyenschlag das restliche Räumungsgut nicht abholt, kann dieses nach 3 Jahren entsorgt werden.
- Das Protokoll des Gerichtsvollziehers Roland Peitl vom 31.05.2021 wurde vom Bezirksgericht Perg schriftlich angefordert.
- Liegenschaft Linden 61 kann nun an das Land OÖ übergeben werden und der Abbruch des Gebäudes für die Verbreiterung der Landesstraße B119a erfolgen

#### **14.7. Ortsbildmesse 2021**

- Schreiben vom Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Raumordnung/Dorf- & Stadtentwicklung, GZ: RO-2021-Bk/Ki vom 17.06.2021 betreffend Einladung zur 29. Ortsbildmesse in Freistadt am 12.09.2021
- Ausschreibung OÖ. Ortsbildpreis 2021 durch Land Oberösterreich
- E-Mail von Verband Mühlviertler Alm vom 18.06.2021 betreffend gemeinsame Präsentation aller Gemeinden der „Lebensregion Mühlviertler Alm“
- Verschönerungsverein St. Georgen am Walde – Verein für Dorf- & Stadtentwicklung, Obfrau Gabriele Kastenhofer, Unter St. Georgen 1, wurde informiert und wird sich mit dem Mühlviertler-Alm-Büro in Verbindung setzen

#### **14.8. „Gipfeltreffen“ beim Burgstall-Kreuz am 24.07.2021 um 14:00 Uhr**

- Einstimmiger Kulturausschuss-Beschluss vom 09.06.2021:
  - Feier im kleinen Rahmen mit Segnung durch Pfarrer
  - Termin für Segnungsfeier: Die Marktgemeinde St. Georgen am Walde wird Herrn Dr. Leonhard Helbich-Poschacher die Termine 17., 24. und 31. Juli 2021 vorschlagen. Die Feier wird am Nachmittag stattfinden.
  - Die Gestaltung und den Versand der Einladungen wird die Marktgemeinde übernehmen.
  - Gäste:
    - Dr. Leonhard Helbich-Poschacher
    - Johann Pührerfellner
    - Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstätter und die Vizebürgermeister Andreas Payreder und Heinrich Haider
    - Pfarrer Mag. Rafal Czakowski
    - Grundeigentümer
    - Bauhofmitarbeiter
    - Freiwillige Helfer (Johann Bock und Karl Müller)
    - Freiwillige Feuerwehr (7 Personen)
    - Bezirkshauptmann Ing. Mag. Werner Kreisl
    - Tourismus-Vertreter
    - Kulturausschussobmann Martin Buchberger

- Presse: eventuell Robert Zinterhof Tips
- Rahmenprogramm:  
Jause und Getränke, könnten eventuell von Sponsoren übernommen werden  
Eventuell kleine Musikergruppe (eventuell FamilieTober)

#### **14.9. Instandhaltung Güterweg Haruckstein**

- E-Mail von Reinhard Ebner, Haruckstein 54, vom 28.05.2021 und 16.06.2021 betreffen Schlaglöcher Grafenedt
- E-Mail von Reinhard Ebner, Haruckstein 54, vom 16.06.2021 betreffend Risse im Asphalt
- Informationen wurden an den Güterwegeerhaltungspolier Karl Vogl weitergeleitet und wird durch den Wegeerhaltungsverband Unteres Mühlviertel erledigt.

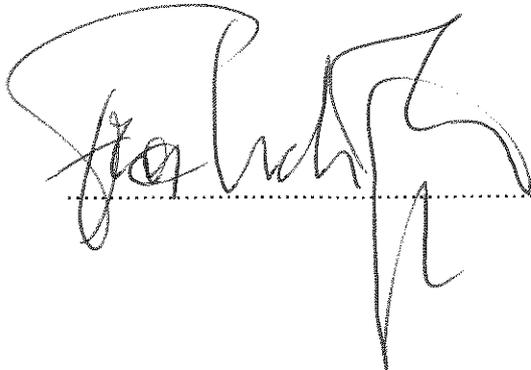
**Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung**

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom **04.03.2021** wurden keine Einwendungen erhoben.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um **20:55 Uhr**.

Vorsitzender:

Schriftführerin:



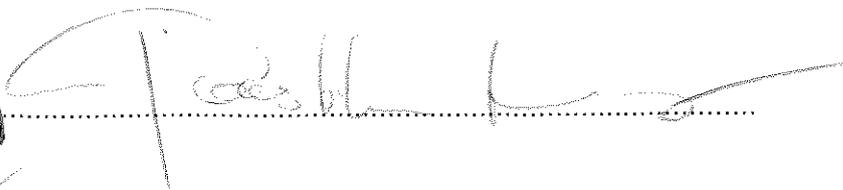
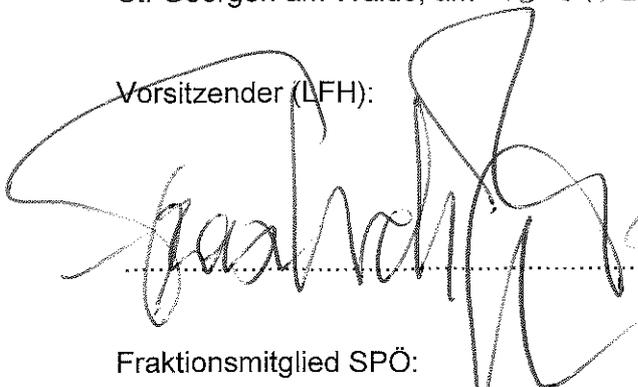
**Bestätigung für das ordnungsgemäße Zustandekommen der Verhandlungsschrift**

Gemäß § 54 Abs. 5 OÖ. Gemeindeordnung 1990 idgF. beurkunden der Vorsitzende und je ein Mitglied der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom **10.09.2021** keine Einwendungen erhoben wurden.

St. Georgen am Walde, am **10.09.2021**

Vorsitzender (LFH):

Fraktionsmitglied ÖVP:



Fraktionsmitglied SPÖ:

Fraktionsmitglied GNGN:

